Sitzungsberichte
der
Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-philologische und historische Klasse
Jahrgang 1908, 1. Abhandlung

Die Anfänge der Hospitaliter auf Rhodos

1310—1355

von

Hans Prutz

Vorgetragen am 4. Januar 1908

München 1908
Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)

Über keinen Zeitraum aus der fast sieben Jahrhunderte umfassenden Geschichte des Hospitaliterordens, selbst seine in mancher Hinsicht so dunklen Anfänge nicht ausgenommen,[1]) sind wir so ungenügend unterrichtet wie über den seiner Niederlassung und Einrichtung auf der Insel Rhodos, die doch für seine ganze fernere Zukunft entscheidend war.

Eine amtliche Ordenschronik ist nicht geführt worden. Ausführlichere zeitgenössische Berichte, deren Verfasser Beziehungen zum Orden gehabt hätten, liegen nicht vor: der verdienstvolle Bearbeiter und Fortsetzer der Gestes des Chiprois hat hier keinen Nachahmer gefunden. Während bis zum Ende des 13. Jahrhunderts das Interesse, das die abendländische Christenheit an der Fortführung oder Wiederaufnahme der Kreuzzüge nahm, naturgemäß dahin führte, daß die meisten historischen Aufzeichnungen allgemeinerer Art der hierher gehörigen Unternehmungen und des Anteils der geistlichen Ritterorden daran gedachten und so manche wertvolle Notiz über deren Taten und Zustände auf uns gebracht haben, erweckte der sich immer ungünstiger gestaltende Gang der Dinge im Osten bei den Geschichtsschreibern des 14. Jahrhunderts kaum noch irgendwelche Teilnahme und entschwand so allmählich überhaupt ihrem Gesichtskreise. Wenn die Bestrebungen zur Wiederaufnahme des Kampfes gegen die Ungläu-

---

[1]) Vgl. darüber jetzt Prutz, Die geistlichen Ritterorden (Berlin 1908), S. 13 ff.

bigen und zur Wiedergewinnung des heiligen Landes auch in der Folge fortdauerten, so wurzelten sie doch nicht mehr in der breiten Masse des Volkes, sondern nur noch in den Kreisen abenteuerlustiger oder ehrgeiziger Fürsten und in den keineswegs ganz selbstlosen, sondern wenigstens mittelbar auf die Herstellung der ehemaligen Macht der Kirche gerichteten Entwürfen der päpstlichen Kurie. Für die Völker kamen, soweit sie sie überhaupt noch lebhafter aufnahmen, dabei nicht mehr Glaubensmotive oder kirchliche Interessen, sondern meistens sehr materielle Gesichtspunkte in Betracht, insofern es sich für sie vornehmlich um wirtschaftliche und insbesondere um kommerzielle Fragen handelte. Daher hat sich auch die öffentliche Meinung mit den geistlichen Ritterorden damals kaum noch ernstlich beschäftigt, ebensowenig wie mit den kleinlichen und ergebnislosen Nachspielen, welche die Kreuzzüge in den im 14. Jahrhundert gegen die Ungläubigen unternommenen Expeditionen fanden.

Für den hier entspringenden Mangel an historiographischen Aufzeichnungen sowohl wie an gelegentlichen Mitteilungen über die Hospitaliter in Rhodos erhalten wir nun aber auch keinen Ersatz durch ein reicheres urkundliches Material. An solchem fehlt es vielmehr gerade für das erste halbe Jahrhundert, das der Orden in seinem neuen Sitze verlebt hat, so gut wie vollständig. Die Armut des ehemaligen Ordensarchivs im Palast des englischen Gouverneurs von Malta zu Lavaletta für diese Zeit steht in auffallendem Gegensatz sowohl zu dem immerhin noch reichen Bestand, den es bis 1291 aufweist, wie vollends zu der fast erdrückenden Fülle von Materialien aller Art, die etwa von der Mitte des 14. Jahrhunderts an dort aufgehäuft liegen, aber nur zu einem geringen Teil ein allgemeineres Interesse beanspruchen können. Während nämlich die lange Reihe der päpstlichen Erlasse an den Orden, auf deren Erhaltung begreiflicherweise von jeher besondere Sorgfalt verwendet worden war, auch für diese ältere Zeit erhalten ist, setzen die Registerbände, welche die Kopien der hochmeisterlichen Schreiben aller Art enthalten, erst mit dem Jahre 1346 ein. Worauf

dies zurückzuführen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls kann der Verlust dieser älteren Archivbestände nicht erst in Malta eingetreten sein und es handelt sich sicher um eine Legende, wenn erzählt wird, sie seien 1798 von den Franzosen zur Wegführung auf dem Kriegsschiff l'Orient verladen und auf diesem mit der übrigen französischen Flotte bei Abukir verbrannt worden.[1]) Aller Wahrscheinlichkeit nach geht der Verlust dieser älteren Archivalien auf irgend einen Zwischenfall bei der Übersiedlung des Ordens von Rhodos nach Malta zurück. Jedenfalls fehlt uns infolgedessen gerade die Quelle, welche für die gesamte Tätigkeit des Ordens, sein inneres Leben, die Organisation seines Staates in Rhodos, seine Beziehungen zu den anderen Mächten, seine wirtschaftlichen Verhältnisse und seine kriegerischen Unternehmungen die zuverlässigste Auskunft geben könnte, und wir sehen uns für diese Zeit im wesentlichen auf die Tradition angewiesen, wie sie im Orden fortlebte und erst lange nachher schriftlich festgehalten worden ist.

Ein erster Versuch, die Geschichte des Ordens von seinen Anfängen bis herab auf die Gegenwart darzustellen, ist bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts gemacht worden durch Melchior Bandino, der zur Zeit des Hochmeisters Giovanni di Lastico (1437—54) das Amt des Ordenskanzlers bekleidete. Erhalten ist uns das Werk nicht, dürfte überhaupt wohl nicht vollendet, sondern von dem Verfasser als Fragment hinterlassen worden sein. Doch scheint es sich dabei um eine amtliche, im Auftrag der Ordensoberen unternommene Arbeit gehandelt zu haben, die deshalb im Ordensarchiv aufbewahrt wurde. Ein zweiter Versuch der Art ist dann erst von Giacomo Bosio gemacht worden, dessen Istoria del sacro militare Ordine Gerosolimitano zuerst 1594 zu Rom in drei Bänden erschien und noch heutigen Tages den Ausgangspunkt bilden

---

[1]) Delaville Le Roulx, Les archives, la bibliothèque et le trésor de l'Ordre de St. Jean à Malte (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et Rome, Fasc. 33), S. 7.

muß für alle Forschungen auf diesem Gebiete. Denn auch das monumentale Urkundenwerk, in dem Delaville Le Roulx die Schätze des Malteser Archives mit der Ausbeute aus allen übrigen europäischen Archiven vereinigt hat, reicht nur bis zum Jahre 1310, bricht also gerade mit der Niederlassung des Ordens auf Rhodos ab. Nimmt man das allgemeine historische Interesse zum Maßstab, so wird man diese Abgrenzung nur als zutreffend anerkennen können. Auch steht ja zu hoffen, daß Delaville Le Roulx, wie er verheißen hat, den Inhalt des Archives von Lavaletta, soweit er allgemeine geschichtliche Bedeutung hat, weiterhin in der Form von Regesten der Wissenschaft zugänglich machen wird.[1])

Eben dabei aber wird sich erst recht zeigen, wie dürftig das archivalische Material ist, das für die ersten Jahrzehnte der Ordensherrschaft auf Rhodos vorliegt, und wie schlecht es infolgedessen mit unserer Kenntnis davon bestellt ist. Obenein bleibt es sehr zweifelhaft, ob Bosio oder auch nur seinem Vorgänger Bandino wesentlich mehr vorgelegen hat. Des letzteren unvollendetes Werk hat Bosio gekannt und benutzt: er führt es als seine Quelle an bei dem Bericht über den Fall von Accon im Jahre 1291. Auch erzählt er,[2]) sein Oheim Tommaso Bosio, Vizekanzler des Ordens und später Bischof von Malta, habe, als er nach dem Verlust von Rhodos im Gefolge des Hochmeisters Villiers de l'Isle Adam nach Rom kam, eine alte Pergamenthandschrift mitgebracht, die „ein Bruchstück des zum großen Nachteil für die geschichtliche Kenntnis verlorenen Werkes des Bandino“ enthalten habe, und behauptet, dieselbe als ein besonders kostbares Besitztum noch aufzubewahren. Doch hat Bosio für seine Arbeit, die im wesentlichen in Rom entstand, augenscheinlich das Ordensarchiv zu Malta nicht unmittelbar benutzt: er erwähnt Aufzeichnungen, welche sein Bruder Giovanotto Bosio, später Bailli zu Pavia, ihm mitgeteilt habe, nachdem er für ihn mit

---

[1]) Ebd., S. 63.

[2]) Bosio II, S. 619.

großer Mühe eine Menge von Büchern und Schriftstücken in der Ordenskanzlei zu Malta durchforscht hatte, wie derselbe auch eben dort viele Bullen aus den Registern abgeschrieben habe.[1]) Die wichtigsten Materialien aber entnahm Bosio dem Archiv und der Bibliothek des Vatikan: er führt viele dorther stammende Stücke wörtlich oder doch inhaltlich so genau und mit so bestimmten Angaben über Zeit und Ort ihrer Ausfertigung an, daß darüber kein Zweifel bestehen kann. Namentlich die päpstlichen Register sind ihm zugänglich gewesen. Sie sind für ihn eine Hauptquelle für die ersten Jahrzehnte des Ordens auf Rhodos, für welche auch bei ihm aus dem Archiv zu Malta entnommene Stücke fast vollständig fehlen. Das älteste der Art ist erst wieder das Statutenbuch des Hochmeister Roger des Pins (1355—65). Daß er aber das gesamte archivalische Material, soweit solches noch im Besitz des Ordens vorhanden war, benutzen zu können gedacht hat, läßt seine Absicht vermuten, ein Urkundenbuch des Ordens herauszugeben.

Ist es nun demgegenüber auffallend, daß wir durch die spätere Veröffentlichung von Paoli in seinem Codice diplomatico del sacro militare Ordine Gerosolimitano (zwei Bände, Lucca 1733—37) eine ganze Reihe von päpstlichen Erlassen an den Orden aus jener ersten Zeit seines Aufenthaltes in Rhodos kennen, die aus den Registerbänden des vatikanischen Archivs stammen, in dem Archiv zu Lavaletta aber nicht vorhanden sind, so legt deren für den Orden sehr ungünstiger Inhalt die Vermutung nahe, diese Stücke seien dort späterhin absichtlich unterdrückt worden, um ein dunkles Blatt aus der Ordensgeschichte der Vergessenheit zu überliefern. Denn das Bild, das wir daraus von den Zuständen erhalten, die während des ersten Menschenalters seines Aufenthalts auf Rhodos im Orden herrschten, ist ein sehr ungünstiges und entspricht kaum in einem Zuge dem Glorienschein, womit die Tradition die Ritter vom Hospital auch in der Folge noch umgeben hat. Vielmehr läßt es die Ausstellungen noch immer als im wesent-

---

[1]) Ebd. II, S. 89—90.

lichen begründet erscheinen, die schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts gegen die beiden ältesten und berühmtesten geistlichen Ritterorden vorgebracht wurden und das Verlangen nach ihrer gründlichen Reform oder gar ihrer Aufhebung motivieren sollten. Offenbar nahmen die Dinge damals auch für die Erben der Templer eine Wendung, die ihrer Genossenschaft ebenfalls ein jähes Ende zu bereiten drohte, freilich auf andere Gründe hin und in anderer Form. Mochten einst manche Eiferer bedauert haben, daß das Hospital die Krisis glücklich überstand, so scheint dessen anfängliche Entwicklung in Rhodos ihnen noch nachträglich Recht gegeben zu haben. Bemerkenswert ist dabei, daß die päpstliche Kurie, die sich den Templern gegenüber sträflicher Langmut schuldig gemacht hatte und dadurch schließlich selbst hart ins Gedränge geraten war, durch die damaligen üblen Erfahrungen belehrt, in diesem Falle es nicht hat an sich fehlen lassen, sondern mit Ernst und Strenge eingegriffen und das ihrige getan hat, um den Orden auf den richtigen Weg zurück zu nötigen. Die Frage bleibt nur, ob und wieweit ihr das gelang, ob nicht vielmehr die eigentümlichen Verhältnisse, unter denen der Orden auf Rhodos saß, der Fortdauer der eingerissenen Entartung geradezu Vorschub leisteten, zumal der Orden gleich im Anfang daselbst in eine schwere innere Krisis verfiel, von der wir zwar den äußeren Verlauf kennen, über deren eigentliche Ursachen aber uns die Überlieferung ebensowenig Auskunft gibt wie über die Motive und Absichten der dabei besonders hervortretenden Persönlichkeiten.

I.

Gleich die Geschichte der Eroberung der Insel, die für länger als zwei Jahrhunderte der Sitz des Ordens werden sollte, ist durchaus unklar. Es fehlen sogar die nötigsten Anhaltspunkte, um das Ereignis, das für die gesamte östliche Mittelmeerwelt von so entscheidender Bedeutung war, chronologisch genau festzulegen und die Hauptmomente scharf voneinander zu scheiden, welche es nacheinander durchlief.

Wenn bereits am 5. September 1307 Klemens V. auf Verwendung des Hochmeisters Fulco von Villaret[1]) die Insel dem Orden zu dauerndem Besitz bestätigt,[2]) so müssen im Hinblick auf die damaligen Verkehrsverhältnisse die Hospitaliter mindestens das Jahr zuvor, also 1306, dort festen Fuß gefaßt haben. Nach den Ausdrücken, deren sich die Bulle bedient, indem sie von einer Eroberung der Insel und der Vertreibung der bisher dort herrschenden schismatischen Griechen und der unter ihnen lebenden Ungläubigen spricht und sie als bereits in der Gewalt des Ordens befindlich bezeichnet, möchte man annehmen, die Eroberung sei gleich auf den ersten Anlauf gelungen und vollendet worden. Dem aber widerspricht die anderweitig, wenn auch ohne Mitteilung von Einzelheiten beglaubigte Nachricht, die Ritter hätten auch während der folgenden Jahre dort zu kämpfen gehabt und seien zeitweise sogar in harter Bedrängnis gewesen und erst 1309 wirklich Herren der Insel geworden, wie ja auch die Übersiedlung des Konventes dorthin sicher erst in dieses Jahr gehört. Wenn es in der Ordensüberlieferung, wie sie sich bei Bosio findet,[3]) Fulco von Villaret zu besonderem Verdienst angerechnet wird, daß er, einen im Schoß des Ordens bereits viefach erörterten Plan seines Vorgängers Wilhelm von Villaret (1296—1304) aufnehmend, den Beschluß zur Eroberung von Rhodos und zur Verlegung des Haupthauses dorthin durchgesetzt und seine Ausführung im tiefsten Geheimnis vorbereitet habe, so steht das nicht im Einklang mit der bestimmten Angabe des wohlunterrichteten Biographen Klemens V., der Meister sei bereits nach Empfang der vom 6. Juni 1306 datierten päpstlichen Einladung[4]) zum Erscheinen am Hof zu Poitiers, also wohl schon auf dem Wege, den er sicher erst nach dem 3. No-

---

[1]) Dieser kommt als Meister urkundlich zuerst am 3. November 1305 vor: Cartulaire, Nr. 4703. Vorher hatte er das Amt eines Großpräzeptors bekleidet.

[2]) Cartulaire, Nr. 4751 (IV, S. 144—45).

[3]) Bosio II, S. 32.

[4]) Cartulaire, Nr. 4720 (IV, S. 129).

vember 1306 angetreten hat,[1]) nach dem Westen durch eine auf einen zufälligen Anlaß hin unternommene kriegerische Expedition[2]) nach Rhodos geführt und dadurch am rechtzeitigen Erscheinen am päpstlichen Hofe verhindert worden, wofür er sich denn auch mit dem Hinweis auf das unerwartet eingetretene Ereignis gebührend entschuldigt habe.[3]) Danach scheint der Gedanke an die Übersiedlung nach Rhodos doch erst entstanden zu sein, als man auf einer solchen, nicht von langer Hand her geplanten Expedition, vielleicht einer der üblichen Beutefahrten gegen die Ungläubigen auf der Insel einen unverhofft großen Erfolg gehabt und sich von der Möglichkeit ihrer dauernden Besetzung überzeugt hatte. Diese mit allen Kräften zu betreiben, wurde der Orden nach der Angabe Bosios namentlich durch die feindliche Spannung bestimmt, die infolge der Ereignisse der letzten Jahre zwischen ihm und König Heinrich von Cypern bestanden hatte und ihn trotz päpstlicher Vermittlung und Fürsprache von diesem für die Zukunft weitere Hinderung und Feindseligkeit befürchten ließ.[4]) Demnach kann der Orden frühestens Ende 1306, wahrscheinlich aber erst im Frühjahr 1307 an irgend einem geeigneten Punkte von Rhodos festen Fuß gefaßt haben, hat dann vielleicht auch die benachbarten kleinen Inseln besetzt[5]) und so den ersten Schritt zur Eroberung getan. Das konnte ihn natürlich nicht hindern, der päpstlichen Kurie gegenüber die Sache so darzustellen, als ob er bereits Herr der Insel wäre, die Griechen unterworfen und die angesiedelten Ungläubigen verjagt hätte. Die Unternehmung, die es erst auszuführen galt, wurde dabei als eine solche beleuchtet, die der Ausbrei-

---

[1]) Von diesem Tage datiert die ihm in Limisso ausgestellte weitgehende Vollmacht Cartulaire Nr. 4735 (IV, S. 137).

[2]) Baluze, Vit. pap. Avenion. I, S. 6: sed fortuito bello impeditus.

[3]) Ebd.: Ob hoc non ita cito venit, sed postea quando potuit et bene se excusabat.

[4]) Bosio II, S. 32: per i disgusti, mali trattamenti, ch' Enrico rè di quell' isola, per i sospetti, che detti habbiamo, alla religione sua dati haveva.

[5]) Baluze, a. a. O., S. 65.

tung des rechten Glaubens dienen sollte, zugleich aber dem Papsttum eine wohlberechnete Huldigung dargebracht, insofern man ihm Gelegenheit bot, seinen von alters her erhobenen Anspruch auf das Verfügungsrecht über die Inseln im Meere trotz der Ungunst der Zeit wieder einmal tatsächlich zur Anerkennung zu bringen.

Ist demnach der erste, auf einen zufälligen Anlaß hin getane Schritt zur Verpflanzung der Hospitaliter nach Rhodos schon vor dem Hereinbruch der Katastrophe getan worden, die im Herbst 1307 den Templerorden niederwarf und das geistliche Rittertum überhaupt schwer bedrohte, so wird doch anderseits anzunehmen sein, daß jenes Ereignis auf die Fortführung des Unternehmens bestimmend eingewirkt hat, da auch dieser Orden nun allen Grund hatte, auf seine Sicherheit zu denken und sich zunächst der Machtsphäre des französischen Königs möglichst zu entziehen. Namentlich wird man wohl von hier aus das Geheimnis zu erklären haben, mit dem Klemens V. und Fulco von Villaret die Sache weiter betrieben und das von ihnen vorbereitete Passagium dem König von Frankreich gegenüber zu umgeben bemüht waren. Eben dies erregte des letzteren höchsten Unwillen, zumal er wohl nicht ganz ohne Grund den Verdacht hatte, es sei dabei vornehmlich darauf abgesehen, ihn von einem Unternehmen auszuschließen, dessen oberste Leitung er auf Grund des von ihm in neu entflammtem Glaubenseifer abgelegten Kreuzzugsgelübdes in seine Hand zu bringen bemüht war. Möglicherweise kam dabei auch Philipps des Schönen phantastischer Plan ins Spiel, auch die Hospitaliter dem neu zu errichtenden großen „königlichen“ Orden einzufügen, an dessen Spitze er selbst nach Niederlegung der Krone zu treten gedachte.[1]) Jedenfalls entstand damals aus diesen verschiedenen Anlässen zwischen Philipp und dem Hospitalitermeister ein sehr gespanntes Verhältnis. Es wurde erst beglichen, als Fulco von Villaret endlich am 27. Januar 1309

---

[1]) Über diesen siehe jetzt näheres bei Finke, Papsttum und Untergang des Templerordens I, S. 120 ff.

von Pisa aus, also wohl bereits wieder auf dem Wege nach dem Osten, die Versäumnis, über die Philipp beim Papste laute Beschwerde erhoben hatte, nachholte und dem König über den Stand der von ihm im Einverständnis mit Klemens V. betriebenen Rüstungen in ehrerbietiger Form die verlangte nähere Mitteilung machte.[1])

Beigetragen hatte zur Verschärfung dieser Differenzen offenbar auch die eben um jene Zeit eingeleitete folgenreiche Änderung in der Organisation des Ordens durch Einführung einer Gliederung nach Nationalitäten. Nicht ganz ohne Grund besorgte Philipp IV. von ihr eine Minderung des Einflusses, den das besonders stark vertretene französische Element bisher im Orden ausgeübt hatte und der ihm gerade unter den damaligen Verhältnissen wertvoll erscheinen mußte.[2])

Welcher Art die Zustände waren, die auf Rhodos bei der Ankunft des Ordens herrschten, wissen wir nicht, da uns aus der Geschichte der Insel während des vorhergehenden Jahrhunderts nur wenige Ereignisse und auch diese nur in sehr unbestimmten Umrissen überliefert sind.[3]) Da die lateinischen Eroberer von Konstantinopel im Jahre 1204 keine eigene Flotte hatten, konnte von einer planmäßigen Ausbreitung ihrer Herrschaft auch über die Inseln des Archipels nicht die Rede sein. So wurden diese zum Teil die Beute von Abenteurern, die unter der Autorität Venedigs nach Konquistadoren-Art oder auch als Seeräuber großen Stils dort auf eigene Hand Eroberungen machten und Herrschaften gründeten, von denen manche an die der Tyrannen des griechischen Altertums erinnern. Hier und da gelang es dabei auch einem byzantinischen Prinzen oder ehemaligen kaiserlichen Statthalter, sich selbständig zu machen und die bisher im Auftrag eines Höheren geübte Autorität

---

[1]) Cartulaire, Nr. 4841 (IV, S. 203). Vgl. Prutz, Die geistlichen Ritterorden, S. 468 ff.

[2]) Prutz, a. a. O., S. 469.

[3]) Vgl. Bosio II, S. 32—33 und die bekannte Arbeit von Karl Hopf, Geschichte Griechenlands im Mittelalter in Ersch und Grubers Enzyklopädie, I. Sect., Bd. 85, S. 250 ff.

kraft eigenen Rechts weiter zu führen. Das tat auf Rhodos der aus einem kandiotischen Adelsgeschlecht stammende Leon Gabalas, den wir in den ersten Jahrzehnten nach Errichtung des lateinischen Kaisertums als Herrn der Insel und der benachbarten kleineren Eilande finden. Doch scheint die erstarkende Macht des Johannes III. Dukas Vatatzes, der sich von Nicäa aus der asiatischen Provinzen des ehemaligen griechischen Reiches bemächtigt hatte, ihn bald genötigt zu haben, sich als dessen Lehnsmann zu bekennen, freilich nur um bei der ersten günstigen Gelegenheit diese Abhängigkeit wieder abzustreifen. Hatte auch eine Strafexpedition, die Vatatzes deshalb 1233 unter Andronikos Paläologos gegen ihn schickte, nur einen vorübergehenden Erfolg, da Vatatzes bald danach sich im eigenen Lande von den Lateinern bedroht sah, so verfolgte Leon Gabalas seine Abfallspläne um so eifriger: 1234 knüpfte er mit Venedig an und am 11. April kam zwischen ihnen ein Vertrag zustande, wonach er allen Venetianern in seinem Gebiete Sicherheit gewährte, ihnen eine Kirche, ein Gemeindehaus und eine Warenniederlage bewilligte und versprach, das Strandrecht aufzuheben, außerdem aber sich verpflichtete, der Republik den Lehnseid zu leisten und als Zeichen der Abhängigkeit jährlich ein seidenes Gewand zu liefern. So hatten die Venetianer, die bereits Kandia an sich gebracht und sich von dort aus zu Herren des Verkehrs mit Ägypten gemacht hatten, auch auf der Insel festen Fuß gefaßt, die für die Verbindung mit Kleinasien und Syrien sowohl in kommerzieller wie in militärischer Hinsicht besonders wichtig war. Doch gelang es ihnen zunächst nicht, die dort gewonnene Stellung weiter auszubauen und Rhodos ähnlich wie Kandia förmlich zu einer Kolonie zu entwickeln. Vielmehr mußte des Leon Gabalas Nachfolger, sein Bruder Johannes, sich der erstarkenden Macht der Paläologen von Nicäa beugen und ihnen trotz der Lehnsabhängigkeit von Venedig sogar gegen die Lateiner von Konstantinopel mit Schiffen und Mannschaften Hilfe leisten. Seine dadurch veranlaßte Abwesenheit benutzten 1248 genuesische Freibeuter, um sich der Insel zu bemächtigen, auf der sie ein wildes

Schreckensregiment führten. Durch lateinische Ritter verstärkt behaupteten sie sich in der Hauptstadt zwei Jahre: erst 1250 wurden sie von den Griechen überwältigt. In der Folge finden wir die Insel unter der Herrschaft eines Paläologen Johannes, während des Johannes Gabalas Neffe, der ihm eigentlich hätte folgen sollen, sich nach Kandia zurückzog. Aber schon 1300 fiel Rhodos in türkische Gewalt: der Sultan von Mentesche auf der nahen kleinasiatischen Küste in der Gegend des alten Halicarnaß bemächtigte sich ihrer. Sie wurde nun der Sitz mohammedanischer Seeräuber, über deren Treiben schon 1303 bitter geklagt wurde.[1]) Damit erhielt sie auch für die Entwürfe zu planmäßiger Bekämpfung der Ungläubigen größere Bedeutung: in seinen dafür gemachten Vorschlägen empfiehlt Raimundus Lullus, man möge sich ihrer und Maltas durch eine Flotte bemächtigen, um von dort aus den Mohammedanern die Zufuhr abzuschneiden.[2]) Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Insel in dieser Zeit sind ganz unklar. Während sie tatsächlich in türkischem Besitz war, galt sie noch immer als Teil des wiederhergestellten byzantinischen Reiches, von dem auch die benachbarten kleinen Inseln zu Lehen gingen. Auf diesen erscheint noch nach der Festsetzung der Hospitaliter auf Rhodos ein genuesischer Abenteurer Vignolo de' Vignoli als Herr.

So hat auch, wenn den Angaben des Bosio zu trauen ist, Fulco von Villaret das Verhältnis aufgefaßt: er soll nach Konstantinopel gegangen sein und von dem griechischen Kaiser die Belehnung mit Rhodos nachgesuch tund erhalten haben.[3]) Freilich stimmt das nicht ganz zu der von demselben Berichterstatter so stark betonten angeblichen Geheimhaltung seiner Absichten, welche nach Lage der Dinge nicht sowohl aus Rücksicht auf die Ungläubigen, die es zu überraschen galt, geboten erschien als wegen der Hinderungen, die ihm von anderer Seite bereitet werden konnten, einmal durch das Miß-

[1]) Libri commemoriali della republica di Venezia I, Nr. 101.

[2]) Delaville Le Roulx, La France en Orient, S. 31.

[3]) Bosio II, S. 33 a. E.

trauen und die Eifersucht des Königs von Cypern und dann durch das Bemühen Philipps des Schönen sich der Leitung des in Vorbereitung begriffenen neuen Kreuzzuges und damit wenigstens eines Teiles der gehofften Beute zu bemächtigen. Man darf nicht vergessen, welche Rolle gerade in jenen Jahren in der publizistischen Erörterung der Kreuzzugsfrage die Klagen spielten über die Unfähigkeit und Unlust der geistlichen Ritterorden zur Erfüllung ihres ursprünglichen Berufes und wie eng die ehrgeizigen Pläne der Anjous von Neapel und die weit ausgreifenden Hoffnungen des französischen Königshauses auf territoriale Vergrößerung damit verknüpft waren.[1]) Wie wenig der Orden auch jetzt in Cypern auf Förderung zu rechnen hatte, lehrt die Tatsache, daß der König ihm die Erlaubnis zur Armierung von Kriegsschiffen in seinen Häfen verweigerte.[2]) Gleichzeitig mit einem Schreiben an diesen, das die Aufhebung dieses Verbotes erbat, richtete Klemens V. ein solches an den Ordensmeister, worin er ihn ausdrücklich bevollmächtigte, trotz des königlichen Verbotes in den cyprischen Häfen Kriegsschiffe ausrüsten zu lassen.[3]) Im übrigen hat Fulco von Villaret nach den Angaben des Bosio[4]) bei seinem Plane in etwas doch auch den Anklagen Rechnung getragen, welche gegen die geistlichen Ritterorden damals umliefen und auf Beseitigung der an ihnen gerügten Mißstände abzielten. Es gelte, so soll der Rat des Ordens geurteilt haben, dessen Sitz möglichst nahe an die feindliche Grenze zu verlegen, wo er ungehindert die Pflicht des Kampfes gegen die Ungläubigen erfüllen könne: so weit wie bisher vom Feind entfernt und daher nicht imstande, ihm dauernd Abbruch zu tun, erscheine er in den Augen der Christenheit weniger nützlich oder geradezu entbehrlich und werde daher minder hoch geschätzt. Auch habe die notgedrungene zeitweilige Untätigkeit ihn der Gefahr ausgesetzt, an Tüchtigkeit zu verlieren. Danach wären die Pläne Fulcos von Villaret entschieden durch die Rücksicht auf die Reform-

---

[1]) Prutz, Die geistlichen Ritterorden, S. 461 ff.

[2]) Cartulaire, Nr. 4727 (IV, S. 132).

[3]) Ebd., Nr. 4728 (IV, S. 133). [4]) II, S. 32 a. E.

bestrebungen beeinflußt gewesen, die in Betreff der geistlichen Ritterorden von kirchlicher sowohl wie von weltlicher Seite lebhaft erörtert wurden. Was diesen gegenüber der Deutsche Orden tat, indem er, die letzte Konsequenz ziehend aus den durch die Eroberung Preußens für ihn geschaffenen eigenartigen Verhältnissen, den Sitz der Ordensleitung, die nun erst recht auch Landesregierung wurde, nach Marienburg verlegte, das galt es in verkleinertem Maßstabe, aber doch wohl auch in der stillen Hoffnung auf einen ähnlichen Fortgang durch die Übersiedlung nach Rhodos für den Hospitaliterorden zu erreichen.

Der Zug, der Fulco von Villaret zuerst im Herbst 1306 oder im Frühjahr 1307 nach Rhodos geführt und sein Erscheinen am päpstlichen Hofe verzögert hatte,[1]) kann kaum mehr als eine Rekognoszierung gewesen sein, scheint aber doch dahin geführt zu haben, daß einige feste Punkte an der Küste und wohl auch einige von den benachbarten kleinen Inseln okkupiert wurden,[2]) wo Besatzungen zurückgelassen wurden und sich während der nächsten Jahre gegen den Ansturm der Türken behaupteten. Die Verhandlungen, die dann auf Grund der päpstlichen Bestätigung des Ordens im Besitz der noch nicht eroberten Insel geführt wurden, hatten zur Folge, daß Klemens V. denselben 1308 förmlich beauftragte, von dort aus das östliche Mittelmeerbecken zu überwachen und namentlich gegen die schlechten Christen einzuschreiten, die dem kirchlichen Verbot entgegen mit Ägypten Handel trieben[3]) Damit hing es wohl zusammen, wenn dem Orden vom Papste eine beträchtliche pekuniäre Beihilfe — angeblich 80000 Goldstücke — bewilligt wurde. Auch den König von Frankreich ersuchte derselbe um eine solche Unterstützung.

---

[1]) Vgl. oben S. 10.

[2]) Baluze, Vit. pap. Avenion. I, S. 65: Ceperunt autem statim ab initio aliquas insulas et castella.

[3]) Raynaldi, Ann. eccl. zum Jahre 1308, Nr. 34 und Paoli II, S. 19 und 31. Vgl. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter II, S. 31.

Wenn wir die dürftigen, obenein nicht überall klaren und zum Teil einander sogar widersprechenden Angaben der Quellen richtig deuten, so sind die Vorbereitungen zur Eroberung von Rhodos durch Fulco von Villaret, dem der Orden bei seiner Abreise nach dem Westen am 3. November 1306 die umfassendsten Vollmachten erteilt hatte,[1]) zwar im Anschluß an die von Klemens V. veranlaßten und namentlich von Philipp dem Schönen eifrig aufgenommenen Rüstungen zu einer neuen großen Expedition nach dem Osten und gewissermaßen unter deren Deckmantel getroffen worden, von vornherein aber mit der Absicht, sich dieser nicht anzuschließen, sondern vor deren Aufbruch auf eigene Hand vorzugehen und die Sache durchzuführen, ohne sich von jemand dareinreden zu lassen. Daraus erklärt sich die Art, wie der Meister den Stand der Rüstungen der Kenntnis des französischen Königs geflissentlich vorenthielt: erst auf dessen Beschwerde beim Papst machte er ihm kurz vor dem Aufbruch Mitteilung über die von ihm zusammengebrachten Streitkräfte. Aber auch dabei bezeichnet er das von ihm ins Werk gesetzte Unternehmen ausdrücklich als ein passagium particulare, dem das noch in Vorbereitung begriffene allgemeine — passagium universale — erst später folgen sollte.[2]) Dazu stimmt eine andere Angabe in demselben Schreiben an Philipp IV.: der Meister will den Teilnehmern an seinem Zuge aufgegeben haben, an einem bestimmten Tage sich in Avignon einzufinden, was vermuten läßt, der Aufbruch habe von einem der benachbarten südfranzösischen Häfen erfolgen sollen. Nun berichtet aber einer der Biographen Klemens V.,[3]) es seien im Jahre 1308 nicht weniger als 40 000 Kreuzfahrer, zumeist Deutsche, dann namentlich Engländer, in Avignon zusammengeströmt, um mit den Hospitalitern über Meer zu fahren. Diese aber hätten sie nicht mitnehmen wollen, sondern erklärt, sie hätten schon Mannschaften genug. Da nun auch der Papst für den Unter-

[1]) Cartulaire, Nr. 4735 (IV, S. 137).
[2]) Ebd., Nr. 4841 (IV, S. 213).
[3]) Baluze, a. a. O. I, S. 34.

halt jener Scharen nicht sorgte, so seien diese schließlich unter Ausschreitungen aller Art in ihre Heimat abgezogen.[1]) Von der Teilnahme Deutscher an der Eroberung von Rhodos findet sich denn auch tatsächlich keine Spur. Daß Engländer sich dem Zug angeschlossen haben oder doch anschließen wollten, ist zu vermuten aus einem Schreiben König Eduards II. an Fulco von Villaret vom 25. Mai 1309, worin dem Orden erlaubt wird, nicht bloß Geld, sondern auch Pferde und anderen Kriegsbedarf und namentlich auch Söldner aus England zu beziehen.[2])

Nun nahm aber die Expedition des Ordens gegen Rhodos, wie es scheint, zunächst nicht den gewünschten Verlauf. Die Flotte wurde nämlich, nachdem sie Limisso auf Cypern angelaufen hatte, wohl um die Ritter des dortigen Konvents an Bord zu nehmen, durch widrige Winde an der Erreichung ihres Zieles gehindert: sie mußte nach Brindisi zurückkehren und dort den ganzen Winter in Untätigkeit verbringen.[3]) Erst im Frühjahr 1309 erfolgte wieder der Aufbruch. In dem Schreiben, worin er sich bei dem französischen König in sehr devoten Wendungen wegen des Unterlassens eines genauen Berichts über den Stand der von ihm in Gemeinschaft mit dem Papste betriebenen Rüstungen entschuldigt — es ist vom 27. Januar 1309 aus Pisa datiert[4]) —, zählt der Meister auf, was ihm an Schiffen zur Verfügung stand: an Galeeren habe er in Katalonien 4, in Barcelona 3, in Marseille 16, in Genua 2, in Pisa 4 und endlich in Venedig noch 2 aufgebracht. Ohne von Rhodos als dem Ziel des Zuges zu sprechen, gibt er ganz allgemein der Hoffnung Ausdruck, diese Flotte werde genügen, um den mit den Mohammedanern handeltreibenden Christen den Weg endgültig zu verlegen und die Sache der Christen im Osten bis zur Ankunft der Hauptmacht aufrecht zu erhalten. Er meldet ferner, daß er in Spanien Pferde gekauft habe, in

---

[1]) Ebd.: Et quia papa non providit iis, recesserunt ad propria cum scandalo multo.

[2]) Cartulaire, Nr. 4862 (IV, S. 214).

[3]) Baluze, a. a. O., S. 103.

[4]) Cartulaire, Nr. 4841 (IV, S. 203).

Sizilien, Apulien, der Provence und Katalonien Vorräte von gesalzenem Fleisch, Wein, Öl, Käse, Gemüse u. s. w. sowie Waffen. Auch sei Zwieback in Menge beschafft. Mit ihm ziehen 500 Ordensbrüder. Auf diese Rüstungen habe er große Summen Geldes verwendet, für deren Beschaffung er sich selbst und den Orden schwer habe belasten müssen.

Vom Verlauf des Unternehmens im einzelnen erfahren wir nichts. Nach der Ordenstradition, wie Bosio sie gibt, hätte Fulco von Villaret, nachdem er die Flotte in Limisso gesammelt, um die Gegner über seine Absichten zu täuschen, den Kurs zunächst nach der Küste Lyciens genommen, um ihn dann plötzlich zu ändern und überrraschend vor Rhodos zu erscheinen. Die Hauptstadt wurde am 15. August 1309 genommen. Eine längere Belagerung scheint nicht vorangegangen zu sein. Aber die Erinnerung an schwere Kämpfe, die der Orden bei der Eroberung bestanden haben sollte, lebte fort in einer bildlichen Darstellung auf kostbaren Teppichen aus der Zeit des Hochmeisters Pierre d'Aubusson (1476—1503). Entschieden sagenhaft aber ist die weitere Angabe, Fulco von Villaret und eine auserwählte Mannschaft seien in Schaffelle gehüllt unter die zur Stadt ziehenden Herden gemischt nach Rhodos hineingelangt und hätten nach Überwältigung der Wachen den Ordensleuten die Tore geöffnet.[1]) Immerhin braucht mit der Einnahme der Hauptstadt das Schicksal der Insel noch nicht gleich entschieden gewesen zu sein. Während die Niederwerfung ihrer türkischen Herren und der griechischen Einwohner den Eroberern kaum ernstliche Schwierigkeiten gemacht haben dürfte, werden die türkischen Gewalthaber in dem benachbarten Kleinasien gewiß nicht unterlassen haben, die Wiedergewinnung des wichtigen Platzes mit Aufbietung aller Kräfte zu versuchen. Daher können auch spätere Angaben, die Hospitaliter seien nach der Einnahme von Rhodos dort ihrerseits selbst belagert worden und dabei in harte Bedrängnis geraten, wohl einen geschichtlichen Kern enthalten.

---

[1]) Bosio II, S. 35.

II.

Man wird kaum behaupten können, daß mit seiner Verpflanzung nach Rhodos und seiner, wie es scheint, schnell vollzogenen häuslichen Einrichtung daselbst für den Orden die Bedingungen alsbald von Grund aus gewandelt worden seien, von denen eine erfolgreiche Wirksamkeit für ihn abhing. Auch die Männer, welche die Verlegung des Ordenssitzes veranlaßt hatten, werden sich dabei nicht mit dem Glauben getragen haben, was ihm bisher in Cypern unmöglich gewesen, werde ihm nun hier ohne weiteres gelingen, wie sie umgekehrt auch nicht der Meinung gewesen sein werden, alles, was sie in Cypern zu leisten vermocht hatten, werde sich in dem neuen Sitze mit denselben Mitteln und dem gleichen Erfolge zustande bringen lassen.

Wie sich die Lage des Ordens in den neuen Verhältnissen, in die er eintrat, gestalten würde, hing in der Hauptsache von zwei Momenten ab. Das war einmal die erneute starke Betonung seines kriegerischen Berufs durch die demonstrative Rückkehr zu der dauernden Erfüllung der seit zwei Jahrzehnten nur allzu sehr zurückgetretenen Verpflichtung zum Kampf gegen die Ungläubigen. Gerade in diesem Punkte hatte die Kritik, die seit einigen Menschenaltern von kirchlicher und weltlicher Seite an den geistlichen Ritterorden überhaupt geübt worden war, auch dem Hospitaliterorden gegenüber besonders nachdrücklich eingesetzt und die im Zusammenhang damit entwickelten Reformvorschläge waren im wesentlichen darauf berechnet gewesen, hier Wandel zu schaffen und die noch immer reichen Mittel des Ordens der Sache der Christenheit im Osten wiederum vollständiger und wirksamer zur Verfügung zu stellen. Ja, wenn die Hospitaliter von Cypern nach Rhodos übersiedelten, so wird dabei zu einem guten Teil die Einsicht den Ausschlag gegeben haben, um ihrer selbst willen müßten sie gerade in diesem Punkte der öffentlichen Meinung ein weitgehendes Zugeständnis machen, um die abfällige Kritik zu entwaffnen, die sie auch an ihnen geübt hatte.[1])

---

[1]) Vgl. oben S. 15.

Ferner aber war es für die Zukunft des Ordens in Rhodos von entscheidender Wichtigkeit, daß er in der Erfüllung seines Berufes als Vorkämpfer der Christenheit sowohl in militärischer wie in politischer Hinsicht von vornherein größerer Freiheit der Bewegung sicher war, als er in Cypern genossen hatte oder sonst irgendwo hätte erreichen können. Denn in Rhodos gebot er auf Grund des Eroberungsrechtes und der päpstlichen Bestätigung des durch Waffengewalt gewonnenen Besitzes als Landesherr. Schon dadurch waren dort all die Konflikte ausgeschlossen, in die er in Cypern durch seine kriegerischen Unternehmungen mit der königlichen Gewalt geraten war, die um ihrer eigenen Sicherheit willen eine selbständige, militärisch und politisch von ihr unabhängige Macht nicht hatte aufkommen lassen können. Als Landesherrn aber lag ihm auch die Sorge ob für das wirtschaftliche Gedeihen seiner neuen Untertanen, zumal dieses die unerläßliche Voraussetzung war für sein eigenes Wohlergehen und für seine Befähigung zur Erfüllung seines Berufes. Eben dadurch aber wurden ihm nun anderseits auch Rücksichten auferlegt, die er bisher nicht zu nehmen gebraucht hatte, weil er den von ihm Abhängigen immer nur als Grundherr und nicht als Landesherr gegenüber gestanden hatte. Daraus aber mußten, so klein die Verhältnisse waren, um die es sich hier handelte, doch auch für ihn Widersprüche und Schwierigkeiten sich ergeben, wo seine Pflicht als fürsorglicher Landesvater mit der als Vorkämpfer des christlichen Glaubens zusammenstieß: er mußte da in ähnliche Konflikte geraten, wie sie dem Deutschen Orden aus der von ihm eingenommenen ähnlichen Doppelstellung in Preußen in entsprechend größerem Maßstabe erwuchsen.

Eine solche Änderung in der Stellung des Ordens wirkte um so tiefer, als sie zu einer Zeit eintrat, wo noch eine anders geartete, aber nicht minder folgenreiche Wandlung in seinem Innern, die seit längerer Zeit im Gange war, eben ihren Abschluß fand und das Wesen der nun zu landesherrlichem Wirken berufenen Genossenschaft in einer Weise umgestaltete, welche

ihr die Lösung gerade dieser neuen Aufgabe wenn nicht unmöglich machen, so doch beträchtlich erschweren mußte.

Auch der Hospitaliterorden war bisher seiner Entstehung und Bestimmung entsprechend durchaus internationalen Charakters gewesen: wie er die Sache der gesamten abendländischen Christenheit vertreten sollte, so hatte er sich auch aus allen Völkern des Abendlandes rekrutiert. So lange die von ihm im Anschluß an das durch ihn organisierte Pilgerwesen geübte Armen- und Krankenpflege, mit der er die ganze Welt umspannte, und der ständige Kampf für den Glauben jenseits des Meeres als äußerlich zusammenhaltende und innerlich einigende Momente wirkten, war seine Einheit trotzdem nicht wesentlich beeinträchtigt oder gar gefährdet worden, mochten auch einzelne von seinen Zweigen infolge ihrer festen Einwurzelung in bestimmten Ländern und ihres immer engeren Verwachsens mit deren besonderen Verhältnissen allmählich eine gewisse Sonderstellung erlangt haben und in mancher Hinsicht ein Sonderleben führen, wie das z. B. namentlich bei den Ordenszweigen in den Staaten der pyrenäischen Halbinsel ziemlich früh der Fall war. Diese Tendenz machte sich naturgemäß um so stärker geltend, je mehr mit dem ungünstigen Gange der Dinge im Morgenlande die dortige gemeinsame Tätigkeit zurücktrat, während die Verwaltung und Verwertung ihrer Besitzungen für die einzelnen Ordensprovinzen an Bedeutung gewannen. Die Katastrophe von 1291 verstärkte noch den Einfluß dieser zersetzenden Elemente, ohne daß wir zu sagen vermöchten, welche besonderen Umstände der dadurch veranlaßten Lockerung des Gesamtverbandes namentlich Vorschub geleistet haben, und auch nicht wissen, in welchen Formen dieselbe sich vollzogen und welche Stadien sie durchlaufen hat. Doch scheint im Gegensatz zu der ursprünglichen Einheitlichkeit, die den Orden trotz der in ihm bestehenden nationalen Verschiedenheiten durch die Gemeinsamkeit der allen Gliedern gestellten vornehmsten Aufgabe zusammengehalten hatte, je länger, je mehr die Anschauung Platz gegriffen zu haben, die Vertreter der einzelnen Nationen seien der Gesamtheit gegen-

über durch die ihnen gemeinsamen besonderen Interessen unter sich enger verbunden und hätten daraufhin als Korporation gegenüber der Leitung des Ordens auch besondere Rechte geltend zu machen. Diese sah man nicht bloß in billiger Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Landes, deren es zum Gedeihen des dortigen Ordenszweiges bedurfte, sondern vor allem in der Einräumung eines Vorzuges in der Benutzung der dortigen Ordensgüter und im Genusse der aus ihnen fließenden Einkünfte. Von da aus konnte es freilich dahin kommen, daß diese durch besondere, ihnen gemeinsame Besitzinteressen zusammengehaltenen nationalen Verbände innerhalb des Ordens größere Bedeutung erlangten und weitergehende Berücksichtigung forderten entsprechend dem Wert, der dem ihnen unterstellten Teil des Ordensbesitzes im Verhältnis zu dem gesamten Ordensbesitz zukam. Danach sollte auch der Anteil der einzelnen Ordenszweige an der Regierung des Ordens bemessen werden. So griff in dem Orden eine immer schärfere Scheidung nach Nationen um sich, hob seine ursprüngliche Einheit auf oder machte sie zu einer nur scheinbaren, die praktisch kaum noch rechten Wert hatte. Diese Entwicklung ging bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts ihrem Abschluß entgegen und führte schließlich dahin, daß die hohen Ordensämter, die ehemals ohne Rücksicht auf die Nationalität der Brüder ausschließlich nach Verdienst und Würdigkeit vergeben worden waren, nunmehr als von Rechts wegen einer bestimmten Nation zustehend galten und daher nur an einen ihr angehörigen Bruder gegeben werden konnten. An Stelle des Wetteifers, den ehemals die Vertreter der verschiedenen Nationen im Orden im Dienst des heiligen Landes entfaltet hatten, trat nun immer häufiger kleinliche Eifersucht: es begann ein oft leidenschaftliches Ringen der verschiedenen Nationen um das Übergewicht im großen Rat und im Kapitel, infolgedessen namentlich die Besetzung des höchsten Ordensamtes nicht selten der Gegenstand erbitterten Kampfes wurde, der gelegentlich sogar den Bestand des Ordens gefährdete.

Ihren formellen Abschluß fand diese Entwicklung durch

ein Generalkapitel, das 1330 in Montpellier gehalten wurde. Dort sind die tatsächlich schon bestehenden „Ordenszungen“ ausdrücklich anerkannt und gesetzlich konstituiert worden, auf deren Unterscheidung die Verfassung des Ordens dann bis zu seinem Untergang 1798 beruht hat. Welch besondere Absichten dabei obwalteten, ist nicht mit Sicherheit erkennbar, läßt sich aber einigermaßen erschließen aus dem heftigen Widerstand, den Philipp IV. von Frankreich der Neuerung entgegensetzte, in der er eine Beleidigung seiner Würde und eine Kränkung der Ehre seines Reiches erblickte. Im Verlauf der erregten Erörterungen, die 1307 und 1308 zwischen ihm und Klemens V. sowohl wie Meister Fulco von Villaret wegen des geplanten neuen Kreuzzuges stattfanden, spricht er sich sehr entschieden gegen die Teilung in Zungen aus: sie scheint ihm nur darauf berechnet zu sein, die Franzosen um den Einfluß zu bringen, den sie bisher im Orden besessen haben.[1]) Bedenkt man, welch mächtigen Eindruck das Vorgehen des Königs gegen die Templer auch auf die Hospitaliter hervorgebracht haben mußte, und erwägt, daß diese sich auch ihrerseits Nachstellungen durch ihn ausgesetzt sahen, so hat die Vermutung manches für sich, die Brechung des allzu starken französischen Einflusses zum Zweck der Sicherung des Ordens vor Gefahren, die ihn von daher möglicherweise bedrohen könnten, sei die leitende Absicht bei der Einteilung nach Zungen gewesen.

Jedenfalls war das Eintreten einer derartigen Wandelung, welche die innerste Substanz des Ordens änderte,[2]) gerade in jenem Zeitpunkt geeignet, die günstigen Wirkungen, die von der Übersiedlung nach Rhodos zu erwarten gewesen waren, einigermaßen zu beeinträchtigen. Obgleich nunmehr souverän und durch keine konkurrierende staatliche Gewalt in der Übung seiner landesherrlichen Rechte und der Verfolgung einer eigenen auswärtigen Politik gehindert, kam der Orden doch nicht dazu, einen eigentlichen Ordensstaat zu entwickeln, wie

---

[1]) Vgl. Prutz, Die geistlichen Ritterorden, S. 358 ff.

[2]) Herquet, Juan Fernandez Heredia, Großmeister des Johanniterordens. Mühlhausen i. Th. 1859, S. IV.

der Deutsche Orden einen solchen eben damals in Preußen ausgestaltete, indem er den Sitz des Hochmeisters, der seit dem Verlust Accons in Venedig gewesen war, nach der Marienburg verlegte — eine Maßregel, die auch ohne ausdrückliches Zeugnis dafür mit der Änderung wird in Verbindung gebracht werden dürfen, welche durch die Niederwerfung der Templer in der Stellung der geistlichen Ritterorden überhaupt eingetreten war: sie konnte auch die Deutschen Herren wohl veranlassen, auf besondere Maßregeln zu ihrer Sicherung gegen einen plötzlichen Gewaltstreich zu denken. Daß der Hospitaliterorden es zu einer ähnlichen staatlichen Organisation nicht brachte, hat seinen Grund aber nicht sowohl in dem geringen territorialen Umfang seines Gebiets gehabt als vielmehr eben in dem Schwinden der alten Einheit und der Zersetzung in seine nationalen Bestandteile, die eben damals eintrat. Das wurde nur schlecht verhüllt durch das Aufkommen einer neuen einheitlichen Bezeichnung des gesamten Ordens nach seinem nunmehrigen Hauptsitz: wenn man die Hospitaliter hinfort gewöhnlich Ritter von Rhodos nannte,[1]) so fand darin doch nur die Tatsache ihren Ausdruck, daß auf dieser Insel der Mittelpunkt der nach wie vor über das ganze Abendland verbreiteten Genossenschaft sich befand, während deren einzelne Teile sich auch in der Folge bei dem Fehlen eines großen sie zusammenzwingenden gemeinsamen Interesses immer weiter auseinander lebten. Der Orden blieb auch fernerhin trotz der Gewinnung einer landesherrlichen Stellung eine in nationale Gruppen gegliederte Privileggenossenschaft, innerhalb deren die einzelnen Gruppen besondere Rechte in Gestalt eines anerkannten Anspruchs auf einen bestimmten Anteil an der Übung und Verwertung der der Gesamtheit zustehenden Privilegien besaßen. Als Einheit tritt er hinfort selbst von Rhodos aus nur in militärischer Hinsicht und in Bezug auf kommerzielle Angelegenheiten auf, welch letztere bei den auf der Insel bestehenden eigentümlichen Verhältnissen für ihn bald noch

---

[1]) Bosio II, S. 35.

besondere Wichtigkeit erlangten. Im übrigen hatte die statutenmäßige Verknüpfung der obersten Ordensämter mit bestimmten nationalen Gruppen, den Zungen, die üble Folge, daß ihre Inhaber nicht sowohl Vertreter des Ordens den Nationen gegenüber waren als vielmehr solche dieser landsmannschaftlichen Verbände und ihrer Rechte gegenüber der Gesamtheit des Ordens.

Zu dem inneren Widerspruch, der sich daraus ergab, kam nun aber noch ein anderer, zunächst mehr äußerlicher, der jedoch im Laufe der Zeit auch auf das innere Leben des Ordens einwirken mußte. Durch die Übersiedlung nach Rhodos hatte dieses recht eigentlich zur Einfallpforte nach Kleinasien und Syrien und zum Stützpunkt für die dauernde Bekämpfung der Ungläubigen werden sollen. Nun war die Insel aber schon seit lange eine der wichtigsten Stationen für Handel und Seefahrt des Abendlandes nach dem Osten. Bei den Hinderungen, die namentlich kirchlicherseits diesem Verkehr bereitet wurden, waren die unklaren und unsicheren Verhältnisse, worin Rhodos sich seit Jahrzehnten rücksichtlich seiner staatsrechtlichen Stellung befand, recht geeignet, es zum Sitz des eigentlich verpönten Verkehrs mit den Ungläubigen zu machen. Für die dort zusammenströmende Mischbevölkerung von Griechen, Türken und italienischen Kaufleuten, welch letztere alle dem Grundsatz der Venetianer huldigten „Siamo Veneziani, poi Cristiani“,[1]) hatten die nationalen und religiösen Gegensätze längst ihre Bedeutung verloren und aufgehört ein trennendes Moment und Quellen der Feindschaft unter ihnen zu sein. Infolgedessen trat der Orden, als er Herr der Insel wurde, dort in Verhältnisse ein, die der jetzt wieder so stark betonten Erfüllung seines vornehmsten Berufes Schwierigkeiten bereiten konnten, indem sie ihn aus wirtschaftlichen Gründen in die Versuchung führten, zwischen der Pflicht zur Bekämpfung der Ungläubigen und dem berechtigten Wunsch nach Erhaltung der kommerziellen Bedeutung von Rhodos als einem der

[1]) Delaville Le Roulx, La France en Orient, S. 35.

wichtigsten Knotenpunkte des levantinischen Handels ein Kompromiß zu schließen. Daraus entsprangen Verwicklungen, die seine Stellung nach innen und außen schädigen mußten.

Sowohl die kirchlichen Schriftsteller wie die Publizisten, die zu Beginn des 14. Jahrhunderts immer von neuem die Frage erörterten, wie eine erfolgreiche Bekämpfung der Ungläubigen ermöglicht werden könnte, hatten als eine der wichtigsten vorbereitenden Maßregeln dazu strenge Durchführung der Handelssperre gegen die mohammedanischen Gebiete nachdrücklich empfohlen. Durch sie meinte man den Vorkämpfern des Islam am sichersten die Mittel zur Abwehr des christlichen Angriffs zu entziehen, da sie damit in wesentlichen Stücken auf die Zufuhr aus dem Westen angewiesen waren. Namentlich Ägypten hoffte man auf diese Art in wenigen Jahren zu entwaffnen. Der Venetianer Marino Sanudo, der die einschlägigen Verhältnisse auf seinen Reisen aus eigener Anschauung kennen gelernt hatte, empfahl Ägypten dadurch wirtschaftlich zu ruinieren, daß man einmal den indischen Handel von dort nach Syrien ablenkte und dann jeden Verkehr des Abendlandes mit Ägypten hinderte.[1]) Durch Abschneidung der Zufuhr aus dem Westen, in der namentlich das Getreide eine hervorragende Rolle spielte, sollte die Vormacht des Islam zugleich finanziell schwer getroffen werden: wurde doch die jährliche Einnahme der dortigen Herrscher aus den Zöllen für die eingeführten abendländischen Waren auf 50 000 Goldflorins geschätzt.[2]) Besonders aber war Ägypten auf den Import aus dem Westen angewiesen mit seinem Bedarf an Eisen, Schiffsbauholz und Waffen. Deshalb waren gegen die Ausfuhr dieser Artikel frühzeitig kirchliche Verbote ergangen, die man jetzt auch auf die kleinasiatischen Türken und auf die Berber Nordafrikas ausgedehnt sehen wollte.[3]) Andere verlangten noch weitergehende Sperrmaßregel. Bereits Bonifaz VIII. hatte 1297 den Verkehr mit den Mohammedanern überhaupt für unzulässig erklärt. Auf

---

[1]) Ebd., S. 36. [2]) Ebd., S. 20.

[3]) Vgl. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter II, S. 25—27.

denselben Standpunkt stellte sich wegen der Rüstungen zum Kreuzzug 1308 Klemens V., indem er gleichzeitig bestimmte, die Übertreter des Handelsverbotes sollten ihr Vermögen verlieren, den sie Ergreifenden als Sklaven verfallen, bürgerlich ehrlos werden und von dem sie treffenden Bann nur mit päpstlicher Zustimmung gelöst werden können, und auch das nur, wenn sie den ganzen bei ihrem Unternehmen gemachten Gewinn für den Kreuzzug zur Verfügung stellten.[1])

Derartige Handelsverbote aber hatten nur selten und immer nur für kurze Zeit die beabsichtigten Wirkungen, wohl aber gelegentlich auch noch andere, auf die man nicht gerechnet hatte. So hielt z. B. päpstlicher Einspruch Schiffe von Genua, Venedig, Florenz, Pisa und Katalonien, die reich beladen aus dem Osten heimkehrten, in Cypern zurück und nötigte ihre Herren, die mitgebrachten Waren bereits dort zu verkaufen.[2]) In ähnlicher Weise sah sich die Kaufmannschaft des Abendlandes auch sonst noch durch die von der Kirche verfügte Handelssperre vielfach geschädigt, mißachtete sie und betrieb nach Kräften ihre Aufhebung. So wurde das Verbot beschränkt auf die Ausfuhr solcher Artikel, die der Wehrkraft der Mohammedaner zugute kommen konnten, oder auf den Verkehr mit bestimmten Ländern. Nikolaus IV. untersagte 1291 die Lieferung von Waffen, Eisen, Holzwerk, Lebensmitteln u. s. w. nach Ägypten, indem er die Übertreter mit dem Bann belegte und ihnen die Fähigkeit absprach, ein Amt zu bekleiden, ein Testament zu machen und zu erben.[3]) Aber selbst mit dieser Beschränkung der Handelsverbote war nicht durchzudringen und Benedikt XI. beschränkte die Sperre auf Ägypten und auf Kriegsmaterialien und Lebensmittel, wie schon Bonifaz VIII. 1295 getan hatte. Wie aber der kirchliche Eifer genötigt wurde, den wirtschaftlichen Interessen der Handelsmächte noch weitergehende Zugeständnisse zu machen, lehrt eine Mitteilung, die 1304 Benedikt XI. vermutlich in Beantwortung erhobener Beschwerden nach Venedig gelangen ließ, alles, was nicht

---

[1]) Ebd., S. 27—28. [2]) Ebd., S. 8—9. [3]) Ebd., S. 27.

ausdrücklich verboten wäre, dürfte unbedenklich in mohammedanische Länder ausgeführt werden.[1])

Nur stellten sich der Durchführung auch solcher partiellen Handelsverbote, welche die Päpste obenein gelegentlich durch ausdrückliche Erteilung der Erlaubnis zum Handel selbst zum Teil wieder unwirksam machten,[2]) noch andere Schwierigkeiten entgegen. Die mit der Aufrechterhaltung der Sperre Beauftragten erschienen nämlich denjenigen, deren Schiffe sie daraufhin aufbrachten, nicht wesentlich anders als Seeräuber, und man wird wohl vermuten dürfen, daß sie die ihnen von der Kirche verliehene Vollmacht möglichst zu ihrem Vorteil gebrauchten. Auch von den Hospitalitern scheint das geschehen zu sein, wie ja bekannt ist, daß sie nachmals von Malta aus auf Grund ihrer Verpflichtung zum Kampf gegen die Ungläubigen nicht bloß die Piratenschiffe der Barbaresken, sondern auch die Handelsfahrzeuge der ketzerischen Engländer und Niederländer wegnahmen. Auch die Könige von Cypern, namentlich Heinrich II., übten die Seepolizei zur Hinderung des Verkehrs mit Ägypten nicht eben uneigennützig und veranlaßten dadurch laute Klagen der italienischen Seestädte, obenan Venedigs. Gegen diese berief sich Hugo III. auf das Recht der römischen Kirche, den Handel mit den Ungläubigen zu verbieten, und wollte mit der Wegnahme nach dem Osten bestimmter Schiffe nichts getan haben als diesem zur Anerkennung zu verhelfen.[3]) Doch ist auch durch solche Willkürmaßregeln der Handel mit den Mohammedanern niemals wirklich völlig unterbrochen worden: die Kaufleute vermieden bloß die unter besonders scharfer Kontrolle stehenden größeren Häfen und suchten die minder streng beaufsichtigten auf.[4]) Vollends erschüttert aber wurde der Respekt vor den kirchlichen Handelsverboten, als die geldbedürftige Kurie ihre Aufhebung zu Gunsten einzelner handeltreibender Nationen sich abkaufen ließ, d. h. diesen die Ausübung des für alle anderen

---

[1]) Ebd., S. 27, Anm. 4. [2]) Ebd., S. 58 und 59.
[3]) Ebd., S. 32. [4]) Ebd., S. 53.

verbotenen Verkehrs mit den Mohammedanern gegen Einräumung eines Anteils an dem Gewinn daraus ausdrücklich gestattete. Namentlich Venedig hat auf diesem Wege beträchtliche Handelsfreiheiten erworben.[1]) Vielleicht hat die päpstliche Kurie in ähnlicher Weise auch das von ihr beanspruchte Recht nutzbar gemacht, mit den Ungläubigen geschlossene Verträge zu bestätigen.[2])

Durch diese eigentümlichen und in mehr als einer Hinsicht widerspruchsvollen Verhältnisse wurde auch die wirtschaftliche Lage von Rhodos und damit die politische Haltung seines Herrn bedingt: er hatte mit ihnen zu rechnen und sich ihnen anzupassen, um möglichst große Vorteile daraus zu ziehen und die unvermeidlichen Nachteile möglichst abzuwenden. Von vornherein verbot sich daher für den Orden eine unbedingte Abschließung gegen die mohammedanische Nachbarschaft: durch rücksichtslose Durchführung der von den Kreuzzugseiferern verlangten Handelssperre würde er seine und seiner Untertanen Interessen schwer geschädigt haben. Durch völlige Freigebung des Verkehrs mit den Ungläubigen aber hätte er sich in offenen Widerspruch gesetzt mit der Bestimmung, die zu erfüllen er nach Rhodos verpflanzt war: er würde so die ihm ohnehin schon nicht allzu geneigte öffentliche Meinung vollends von sich abgewandt haben. Es galt also für ihn einen mittleren Weg zu finden und zwischen den beiden Extremen gleichsam zu balancieren. Denn schon um die Besatzungen seiner festen Plätze mit den nötigen Lebensmitteln zu versehen, war ein ständiger Handelsverkehr mit den türkischen Bewohnern der nahen kleinasiatischen Küste unvermeidlich, wie auch die Hauptstadt namentlich mit ihrem Bedarf an Schlachtvieh auf die Zufuhr von dorther angewiesen blieb.[3]) Auch sonst brachte Rhodos, wie es scheint, nur einen kleinen Teil von dem selbst hervor, dessen der Orden mit seinen Leuten bedurfte, und

---

[1]) Ebd., S. 50—51. [2]) Libri commemoriali II, 4, Nr. 295.

[3]) Paoli II, Nr. 25 (S. 32) werden Kaufleute erwähnt und Einwohner von Rhodos, die „pro victualibus et animalibus“ an die asiatische Küste gegangen und dort gefangen genommen worden waren.

sicherlich reichte seine Produktion nicht aus, um den Unterhalt der in dem Haupthafen zusammenströmenden Pilger, Kaufleute und Seefahrer zu sichern. Zwar wird das Klima der Insel gelobt und sie diente deshalb als Erholungsstation für leidende Ritter.[1]) Im übrigen aber wird nur gelegentlich des Anbaus von Zuckerrohr auf ihr Erwähnung getan.[2]) Jedenfalls mußte alles, was die Besatzung und die Bevölkerung an abendländischen Bedarfsartikeln nötig hatten, importiert werden. Das führte bei der Lage und den alten Handelsbeziehungen der Insel naturgemäß dahin, daß sie auch jetzt der Sitz eines lebhaften Transithandels und ein wichtiger Stapelplatz für den levantinischen Handel blieb. Für die abendländischen Kaufleute wird dabei auch noch die verhältnismäßige Sicherheit in Betracht gekommen sein, deren sie sich in den dortigen Gewässern durch die dauernd kreuzenden Ordensgaleeren erfreuten. Der Orden aber leistete dem seinerseits schon dadurch Vorschub, daß er namentlich mit den großen italienischen und südfranzösichen Handelshäusern in lebhaftem Verkehr blieb, weil er bei Beschaffung der nötigen Gelder dauernd ihrer Vermittlung bedurfte: durch sie rechnete er mit den Vorstehern seiner abendländischen Provinzen ab und empfing die ihm von dorther zugehenden Summen. Namentlich deshalb hatten sich in Rhodos zahlreiche Geldwechsler niedergelassen, besonders aus Florenz, Montpellier und Narbonne.[3]) Noch im Jahre 1358 wurde alles Geld, das in Italien, Deutschland und England für Kreuzzugszwecke aufgebracht war, in Venedig gesammelt und durch dortige Kaufleute nach Rhodos gebracht. Der Geschichtschreiber des Ordens bemerkt dazu, dies sei damals, wie er gefunden habe, von den betreffenden Kaufleuten — er nennt die Häuser Benino und Brenconi — auf eigene Gefahr ohne Kursverlust und spesenfrei geschehen.[4]) Schon daraus folgt mit Sicherheit das Bestehen auch anders gearteter Handels-

---

[1]) Delaville Le Roulx, La France en Orient, S. 317.

[2]) Heyd, a. a. O. II, S. 674 und 676.

[3]) Ebd., S. 291.

[4]) Bosio II, S. 96 C.

beziehungen zwischen den genannten italienischen Städten und Rhodos. Daher unterhielt z. B. der Rat von Florenz im Interesse der dort etablierten Florentiner Kaufleute mit dem Orden noch in späterer Zeit eine lebhafte Korrespondenz. Im Jahre 1483 erbittet er durch eine besondere Gesandtschaft beim Orden Erleichterungen für den Handel seiner Bürger.[1]) Die Beteiligung von Venedig und Genua an dem Verkehr, dessen Mittelpunkt Rhodos war, wird auch noch dadurch bezeugt, daß der Hochmeister Peter von Cormillan 1354 die Prioren von Auvergne und Katalonien nach Venedig schickte, um von der Republik Ersatz zu fordern für den Schaden, der von ihrer Flotte während des Krieges mit Genua dem Orden und seinen Untertanen zugefügt worden war.[2]) Späterhin wurde die Insel übrigens gelegentlich auch von Italienern aufgesucht, um Griechisch zu lernen. Das tat z. B. der Priester Christofforo de' Buondelmonti, der dann von dort aus die griechischen Inseln bereiste und in seinem „Liber insularum archipelagi" beschrieb.[3])

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, wenn der Orden es mit der Übung der ihm vom Papst aufgetragenen Seepolizei zur Hinderung des Handels mit den Ungläubigen von Anfang an nicht allzu genau nahm. Denn tat er das, so konnten sich daraus peinliche Verwicklungen mit den mächtigen italienischen Seestädten ergeben, welche bei deren Rücksichtslosigkeit in der Vertretung ihrer kommerziellen Interessen leicht ernste Gefahren zur Folge haben konnten. Als z. B. im Winter 1311/12 eine genuesische Galeere, die mit reicher Ladung von Alexandrien zurückkehrte, von den Ordensschiffen genommen worden war und ihre Herausgabe von ausdrücklicher päpstlicher Erlaubnis abhängig gemacht wurde, reizten die Genuesen den Sultan von Mentesche auf der kleinasiatischen Küste gegen den Orden auf, daß er die zum Aufkauf von Lebensmitteln und Schlachtvieh in seinem Gebiete verkehrenden Händler von Rhodos und Leute des Ordens, 250 an Zahl, gefangen nahm. Selbst zu einem

[1]) Heyd II, S. 345.
[2]) Libri commemoriali II, 5, Nr. 67.
[3]) Herausgegeben von R. v. Sinner, 1824.

Angriff auf die Insel versuchten sie ihn zu bewegen durch die Aussicht auf die Zahlung von 50000 Goldflorins. Sie nahmen sogar gegen die Ungläubigen ausgesandte Ordensschiffe weg, hielten die Ritter und ihre Knechte gefangen und bedrohten sie sogar an Leib und Leben. Es schien, als ob sie die Gelegenheit benutzen wollten, um der ihnen unbequemen Herrschaft des Ordens auf Rhodos überhaupt ein Ende zu machen. So drohte dieser Streit sich zu einem förmlichen Kolonialkriege auszuwachsen, wie solche der Sache der Christen im Osten bereits wiederholt schweren Abbruch getan hatten. Eine Gesandtschaft des Ordens an Genua, die Abhilfe und Genugtuung fordern sollte, wartete vergeblich auf die Antwort des Rates. Endlich brachten die Hospitaliter die Sache beschwerdeführend an die päpstliche Kurie. Infolgedessen richtete Klemens V. endlich am 25. November 1312 eindringliche Mahnungen an die Republik.[1]) Es scheint, daß es der Vermittlung der Kirche gelang, den Streit beizulegen.

Der Orden konnte aber auch noch aus anderen Gründen friedliche und freundschaftliche Beziehungen zu den Fürsten der Ungläubigen nicht entbehren. War er doch noch immer der berufene Beschützer und Helfer der Pilger, die nach wie vor in großer Zahl nach dem heiligen Lande und Ägypten strömten. Um ihretwillen hatte er sowohl in Alexandrien als auch in Ramleh und in Jerusalem selbst Konsuln, die sich aber nicht mit Angelegenheiten des Handels zu befassen hatten.[2]) Als er im Bunde mit Cypern und Venedig 1348 Smyrna eroberte und damit für längere Zeit auf der Küste Kleinasiens festen Fuß faßte, mußte ihm im Frieden der Sultan von Ephesus das Recht einräumen, auch in seinem Lande Konsuln zu halten.[3]) Das Bestehen friedlichen Verkehrs zwischen den Untertanen des Ordens und den Ungläubigen bestätigt auch das Vorhandensein der vertragsmäßigen Bestimmung, daß erstere von den durch sie eingeführten Waren in Alexandrien zehn und in Damiette

[1]) Paoli II, Nr. 25 (S. 31—33).

[2]) Heyd, a. a. O., S. 428 und 466.

[3]) Ebd. I, S. 593.

13 Prozent als Eingangszoll zu entrichten hatten.[1]) Ebenso mußte der Sultan von Ephesus 1348 dem Orden und seinen Verbündeten in seinem Gebiete auch größere kommerzielle Freiheiten einräumen.[2]) Es waren eben auch damals die materiellen Interessen doch stärker als der von der Kirche immer wieder angefachte Eifer zur Bekämpfung der Ungläubigen, und diese Richtung gewann im Laufe der Zeit immer mehr das Übergewicht. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts verlangte der Orden ausdrücklich mit den Türken in Frieden und Freundschaft zu leben und an der kleinasiatischen Küste Handel treiben zu können, wenn er sich natürlich auch weigerte, den von den dortigen Gewalthabern dafür geforderten Tribut zu entrichten.[3])

Gewiß würden die Register und Kopialbücher der Ordenskanzlei, wenn sie für diese Zeit erhalten wären,[4]) uns ein reiches Material bieten, um diese dürftigen Notizen über das Verhältnis der Hospitaliter und ihrer Untertanen zu dem Levantehandel auf der einen und auf der anderen Seite zu den von Zeit zu Zeit wieder auflebenden Kreuzzugsbestrebungen durch anschauliche Einzelheiten zu ergänzen und so ein lebensvolleres und anschaulicheres Bild davon zu gewinnen, da alle auf dieses Gebiet bezüglichen Eingänge und Erlasse dort verzeichnet gewesen sein müssen. Leider aber fehlt diese wichtige Quelle bis zum Jahre 1346 vollständig. Gerade für die Zeit seiner Einrichtung auf Rhodos, die für seine gesamte fernere Entwicklung grundlegend wurde, entzieht sich der Orden unseren Blicken fast vollständig. Um so wichtiger und wertvoller ist es, daß uns durch einen glücklichen Zufall wenigstens ein Bruchstück der Bestimmungen erhalten ist, die er damals zur Regelung von Handel und Verkehr in seiner Hauptstadt erlassen hat. Als „Capitula Rodi“ bezeichnet fand Ewald es in einer Handschrift der Bibliothek des Eskurial und hat es

---

[1]) Paoli II, S. 109. Heyd II, S. 450.

[2]) Delaville Le Roulx, La France en Orient, S. 108.

[3]) Heyd, a. a. O., S. 319.

[4]) Vgl. oben S. 5.

dankenswerter Weise seinem Wortlaut nach veröffentlicht.[1]) Diese merkwürdigen Verfügungen geben einmal einen sehr günstigen Begriff von der Umsicht und Tatkraft, womit die Ordensregierung das wirtschaftliche Gedeihen ihres neuen Sitzes zu sichern trachtete, und läßt uns ferner einigermaßen eine Anschauung gewinnen von dem bewegten und bunt gemischten Verkehr, von dem derselbe erfüllt war.

Über ihre Entstehungszeit enthalten die Capitula Rodi keine Angabe. Doch stammt die Handschrift augenscheinlich aus dem 14. Jahrhundert. Auch sind die darin aufgezeichneten Bestimmungen offenbar gleich nach der Eroberung der Insel getroffen worden und haben einen wesentlichen Bestandteil der neuen Ordnung ausgemacht, die damals dort eingeführt wurde. Wenn es nämlich darin heißt, diejenigen, sowohl Männer wie Weiber, die von einem Franken und einer Griechin, also einem Einwanderer und einer Einheimischen abstammen oder in Zukunft aus einer solchen Verbindung hervorgehen werden, sollen rechtlich als Franken, d. h. als Angehörige des herrschenden Volkes gelten,[2]) so beweist das die Entstehung der Capitula Rodi in der Zeit des Überganges der Insel in die Herrschaft des Ordens. Auf sie möchte man auch die Vorschrift deuten, diejenigen, welche von auswärts nach Rhodos eingeführte Sklaven besäßen, sollten diese von dort entfernen dürfen.[3]) Danach scheint die Sklaverei unter dem Orden nicht geduldet worden zu sein. Man wird also die Capitula Rodi in das Jahr 1310 setzen dürfen. Ihr Inhalt läßt uns einen Schluß ziehen auf die Verhältnisse, für die sie berechnet waren. Wir sehen eine von Seefahrern und Kaufleuten aller Nationen und von lebhaftem Handelsverkehr erfüllte Stadt, in welcher die bei dem Zusammenfluß solcher Leute so leicht drohenden Händel und

---

[1]) Neues Archiv IV, S. 265—269.

[2]) (Art. 39) Item quod omnes tam masculi quam femine, tam nati quam nascituri de Franco et Greca habeantur et teneantur pro Francis. (Additio.: Qui si marinari fuerint et morabuntur in burgo Rodi.)

[3]) (Art. 40) Item quod qui habebit sclavum suum seu sclavos, qui non sint de insula Rodi, possit ipsos extrahere de dicta insula.

Gewalttätigkeiten etwas Gewöhnliches sind, so daß die Obrigkeit nur durch Strenge die Ordnung aufrecht erhalten kann und deshalb namentlich auch darauf bedacht ist, die zahlreichen Fremden gegen Übervorteilung durch die Einheimischen zu schützen sowie die Mißstände abzuwenden, die an solchen Orten durch Unsauberkeit zu entstehen pflegen. Auch finden wir die Spuren von Einrichtungen, die darauf berechnet waren, durch Bestellung amtlicher Aufseher und Vermittler eine friedliche Abwicklung der Geschäfte zu sichern und daraus entstehende Streitigkeiten zu hindern.

Der Sitz der dazu bestimmten Behörde war das Stadt- oder Rathaus, die curia Rodi,[1]) ihr Vorsteher der Kastellan von Rhodos,[2]) neben dem ein Richter fungierte[3]) und unter dem verschiedene Unter- und Hilfsbeamten tätig sind.[4]) Unterschieden wird von der eigentlichen stark befestigten Stadt, deren Umfang mit der sogenannten „Ritterstraße" als Hauptteil noch heute deutlich erkennbar ist,[5]) die Vor- oder Hafenstadt (burgum), welche der ab- und zugehenden see- und kaufmännischen Bevölkerung zum Aufenthalte diente und der eigentliche Sitz des Handels war. Da von dem außerhalb der Stadt gelegenen Teil der Insel gar nicht die Rede ist, wird angenommen werden dürfen, daß er im Vergleich mit jener für den Orden wirtschaftlich von geringer Bedeutung war und wohl nicht von Franken, sondern von landbautreibenden Griechen bewohnt wurde.

Daß es sich um einen geistlichen Staat handelt, läßt eigentlich nur die Strafbestimmung erkennen, die gegen gotteslästerliche Äußerungen getroffen wird: wer Gott und seine

---

[1]) (Art. 31) . . . quod nullus serviens curiae Rodi . . .
[2]) (Art. 9) . . . nisi de pondere ordinato per castellanum Rodi . . .
[3]) (Art. 20) . . . in curia Rodi judice in eadem sedente . . .
[4]) (Art. 31) . . . nullus serviens curie . . .
(Art. 32) . . . servientibus curie Rodi . . .
(Art. 33) . . . aliquem officialem curie Rodi . . .
[5]) Vgl. A. Berg, Die Insel Rhodos (Braunschweig 1861), Bd. II, S. 137 und 147.

Heiligen schmäht, verfällt einer Strafe von 25 rhodischen Byzanziern; wer ihn anzeigt, wird nicht genannt, erhält aber ein Drittel der Buße; kann der Schuldige diese nicht zahlen, so wird er einen halben Tag an den Pranger gestellt.[1]) Wie gewöhnlich in solchen Hafenstädten, war die Bevölkerung von Rhodos bunt gemischt, doch haben in der ständigen Bevölkerung wohl Franken und die Griechen die Mehrheit gebildet. Auch dort führte die Menge ausgelassener und zuchtloser Elemente leicht zu Streitigkeiten und Händeln, die nach den dagegen erlassenen Bestimmungen gelegentlich bedenkliche Dimensionen angenommen haben müssen. Gegen Ausschreitungen dieser Art setzen die Capitula Rodi eine lange Reihe von Strafen fest, die genau der Schwere des betreffenden Vergehens angepaßt sind. Die Stufenfolge beginnt mit einer Buße von 5 Byzanziern für denjenigen, der einen andern am Bart rauft, handelt weiter von der Buße für Ohrfeigen oder Faustschläge, die für Arme und Reiche verschieden ist: erstere zahlen bloß den zehnten Teil der für letztere festgesetzten Strafe und werden, wenn sie auch diesen nicht zahlen können, in der Hafenstadt öffentlich ausgepeitscht. Bei der Bemessung der Strafe für Schläge kommt in Betracht, ob sie blaue Flecken oder Bluterguß zur Folge hatten. Strafe bedroht bereits denjenigen, der das Schwert oder Messer zieht, eine höhere natürlich den, der einen andern damit verwundet. Sie fällt schwerer aus, wenn das nachts geschah, als wenn der Streit bei Tage stattfand. Besonders schwer aber wird gestraft, wer sich vor Gericht in Gegenwart des Richters zu einer solchen Gewalttat hinreißen läßt. Auch Beleidigungen der Beamten sind straffällig, während andererseits Fürsorge getroffen wird, daß diese ihre Gewalt nicht mißbrauchen.[2]) Bei gewissen Ver-

---

[1]) (Art. 30) Item qui maledicit de Deo vel de suis sanctis, cadat ad penam de bisanciis de Rodo 25; qui accusaverit ipsum, tenebitur in secreto et habebit tertiam condemnationis, et qui non poterit dictam penam solvere, stet per spatium medii diei ad pilarium.

[2]) (Art. 32) . . . quod si aliqua persona contradixerit pignus servientibus curie Rodi, cadat ad penam pro quaque vice . . .

fehlungen verlieren sie ihre Stellung und werden unfähig, ein Amt zu bekleiden.[1]) Übrigens werden die Strafen für Raufereien und dabei erfolgte Körperverletzung herabgesetzt, wenn die Parteien sich innerhalb einer Woche gütlich verglichen haben.[2]) Wie arg es aber zuweilen in Rhodos hergegangen sein muß, lehrt die Festsetzung einer Strafe von 300 Byzanziern gegen denjenigen, der mit Waffengewalt offen das Haus eines anderen bestürmt, falls dieser dabei verletzt wird, während der Angegriffene als im Stand der Notwehr befindlich für die Verwundung des Gegners straffrei bleibt.[3]) Sonst hat Körperverletzung, wenn sie zum Verluste eines Gliedes führt, eine Buße von 400 Byzanziern zur Folge, wovon die Hälfte dem Verletzten zufällt. Ist der Schuldige zahlungsunfähig, so soll er so lange gefangen gehalten werden, bis er sich mit dem Verletzten und der Behörde gütlich verständigt.[4]) Der Totschläger wird enthauptet. Die Strafe für Vergewaltigung von Frauen hängt von dem Gutdünken des Stadtherrn ab.[5]) Weiter finden sich dann einige Bestimmungen über die Bestrafung von Vergehen gegen das Eigentum, wie Schädigung von Gärten und Feldern, für die der Schuldige Schadenersatz zu leisten und Buße zu zahlen hat. Auf Diebstahl im Wert von mehr als einer halben Mark Silber steht Auspeitschen. Der rückfällige Dieb wird auf der Stirn gebrandmarkt. Auf wiederholten

---

[1]) (Art. 31) . . . cassetur de officio et quod ad ipsum officium non possit plus pervenire.

[2]) (Art. 37) . . . qui vulneraverit aliquem vel aliquam et fecerit pacem et concordiam cum vulnerato infra octo dies a die, qua factum fuerit dictum vullnus . . .

[3]) (Art. 18) . . . quod si aliquis fecerit assaltum cum armis contra aliquem ad suam domum cum proposito et voluntate ipsum offendendi, cadat ad penam de bisanciis de Rodo 100, et si fuerit vulnus, quod sanguis exeat, cadat ad penam u. s. w. 300, et si ille, qui erit assaltatus, se defendet et illum, qui fecerit dictum assaltum, ceciderit, ad aliquam penam non teneatur.

[4]) (Art. 25) . . . quod debeat stare in carcere, quousque habebit pacem et concordiam cum dicto domino et voulnerato.

[5]) (Art. 34) . . . stet ad misericordiam domini.

Rückfall steht, wenn der Wert des Gestohlenen im ganzen eine Mark Silber beträgt, der Tod am Galgen.[1])

Besonderes Interesse erregen einige Anordnungen, die offenbar durch Erhaltung der Reinlichkeit auf die Besserung der sanitären Verhältnisse in der Ordenshauptstadt und ihrem Hafen berechnet sind. Verboten wird den Schiffsführern und Seeleuten das Werfen von Abfällen in den Hafen. Dünger darf nur in bestimmter Entfernung von ihm niedergelegt werden. Bemerkenswert sind namentlich einige Anfänge zur Nahrungsmittelpolizei. Strafe trifft den Metzger oder sonstigen Händler, der das Fleisch von kranken Tieren an einem anderen Orte feilbietet als an dem von der Obrigkeit dazu bestimmten.[2]) Ferner wird das Aufblasen des Fleisches verboten. Geldbußen bedrohen die Kaufleute, die andere als geaichte, mit dem Stempel des Ordens gezeichnete Gewichte gebrauchen, sowie die Wirte, die sich beim Ausschenken des Weins nicht geaichter Maße bedienen.[3]) Die Wichtigkeit des Fischfangs für die Ernährung der Bevölkerung läßt eine Vorschrift erkennen, die den Detailverkauf von Fischen außerhalb der Fischhalle verbietet. Fische im großen verkaufen dürfen bloß, die sie gefangen haben. Auch wird Sorge getragen, daß die Müller beim Mahlen des ihnen übergebenen Getreides und bei Ablieferung des daraus gewonnenen Mehls ehrlich verfahren. Der von ihnen dafür berechnete Preis darf einen staatlicherseits vorgeschriebenen Satz nicht übersteigen. Auch den Preis des Fleisches setzen amtlich bestellte Abschätzer fest, und seine Überschreitung wird mit Geld gebüßt. Ebenso wird der Brotpreis fixiert. Überschreitungen haben die Verkäufer mit Geld und unter

---

[1]) (Art. 28) . . . quod pro tertio furto ascendente cum primis furtis ad summam unius marche argenti, suspendatur per gulam taliter, ut moriatur.

[2]) (Art. 5) . . . quod nullus macellator seu alia persona vendat carnes leprosas . . . nisi ad locum ordinatum . . .

[3]) (Art. 3) . . . quod nullus macellator, potecarius nec aliqua alia persona vendat nisi ad pondus bullatum bulle Hospitalis S. Johannis . . . (Art. 8) . . . quod nullus tabernarius vendat vinum nisi ad mensuram bullatam bulle Hospitalis . . .

Umständen mit dem Verlust der Ware zu büßen. Hierher gehören auch die Vorschriften zur Einschränkung des die kleinen Leute schädigenden Zwischenhandels, nach denen die Aufkäufer erst von einer bestimmten Stunde an auf dem Markt Geschäfte machen dürfen. Erwähnt werden ferner Ausrufer und Makler,[1]) welch letztere wohl namentlich den Fremden bei der Abwicklung ihrer Geschäfte zur Hand gehen sollten. Am Schluß des uns allein vorliegenden Bruchstücks der Capitula Rodi finden sich ausführliche Bestimmungen über die Preise, welche die Gewandschneider für die von ihnen gelieferten Kleidungsstücke zu fordern haben, wobei auf deren geringere oder bessere Ausstattung mit Futter, Pelzwerk und Stickerei Rücksicht genommen wird und für die Zeit vor den hohen Festen höhere Sätze bewilligt werden.

Es ist zu bedauern, daß von diesem lehrreichen rhodischen Stadtrecht nur ein, wie es scheint, verhältnismäßig kleiner Teil auf uns gekommen ist. Nach dem, was wir aus diesem über die in der Ordensstadt herrschenden Verhältnisse, namentlich in Bezug auf Handel und Verkehr erschließen können, läßt sich ermessen, welch reichen Gewinn wir aus dem vollständig erhaltenen für die Kenntnis der Zustände in der am längsten behaupteten fränkischen Ansiedlung machen würden und in wie vielen Hinsichten uns dadurch eine lebhaftere Anschauung von den Einzelheiten des dortigen Lebens ermöglicht werden würde.

III.

Seit 1291 war der Hospitaliterorden eigentlich ohne den festen Mittelpunkt gewesen, dessen eine solche Körperschaft bei ihrer Verbreitung über die ganze abendländische Christenheit zu sicherer Erhaltung und wirksamer Betätigung ihrer Einheit auf die Dauer nicht entbehren kann. Denn Cypern war doch immer nur ein Zufluchtsort, der nach dem Falle Accons als der nächstliegende und vorläufig am sichersten Schutz gewährende aufgesucht worden war. Den Sitz des Ordens endgültig

[1]) criator, sensarius, regaterius (= regatarius, engl. regrater).

dort aufzuschlagen, ließen je länger, je mehr die Schwierigkeiten untunlich erscheinen, welche die Könige von Cypern den Hospitalitern so gut wie den Templern bereiteten, indem sie sie sowohl an der Erwerbung größeren Grundbesitzes wie an der Entwicklung ihrer militärischen Mittel hinderten.[1]) Seinen Beruf so zu erfüllen, wie es unter dem Einfluß der zeitweilig wieder auflebenden Kreuzzugsbewegung deren reformfreundliche Vertreter forderten, wäre dem Orden dort immer versagt geblieben oder möglich geworden nur unter ernsten Konflikten mit der auf seine Macht eifersüchtigen Staatsautorität. Die Folge davon war ein Sinken des Ansehens und Einflusses der obersten Ordensleitung gegenüber den Ordensprovinzen und ihren Vorstehern, welche nun vollends größere Selbständigkeit erlangten, zumal sie bei der fortschreitenden Sonderung der Nationen als deren Vertreter sehr reale Interessen in die Wagschale zu legen hatten.

Mit der Verpflanzung nach Rhodos und unter dem Eindruck der Katastrophe der Templer trat der kriegerische Beruf des Ordens wieder mehr in den Vordergrund. Wollte er nach allem, was geschehen war, seine Daseinsberechtigung erweisen, so mußte er vor den Augen der Welt zu der Tätigkeit zurückkehren, die ihm einst allgemeine Sympathien und tatkräftige Förderung erworben hatte. Dies allein schon würde es erklären, wenn in ihm eben damals eine Art von Reaktion eingetreten wäre, die den strengen Brauch und die harte Einfachheit der alten Zeit wieder herzustellen gestrebt hätte. Damit aber wäre auch die Gefahr innerer Schwierigkeiten gegeben gewesen durch den unvermeidlichen Gegensatz zwischen den Vertretern dieser strengen Richtung und denjenigen, die den allmählich gewordenen Zustand weiterbestehen lassen wollten, weil er für die Gesamtheit der bequemere und für die einzelnen der vorteilhaftere war. Dann aber konnte es auch leicht geschehen, daß ein Oberhaupt des Ordens in der Vertretung der neuen, strengen Richtung so weit ging, daß es den Brüdern

---

[1]) Vgl. oben S. 10.

als gewalttätig und tyrannisch erschien. Dann mußten sich im Hospital ähnliche Vorgänge abspielen, wie sie zu Anfang des 15. Jahrhunderts im Deutschen Orden vorkamen und zur Absetzung des um die Rettung des Ordens nach dem unglücklichen polnischen Kriege so hoch verdienten Heinrich von Plauen führten.

Auf derartige Erwägungen zur Erklärung der uns wiederum nur lückenhaft bekannten Vorgänge der nächsten Jahre führt, was uns von dem Ausgang des Meisters Fulco von Villaret berichtet wird. Die unverknüpft nebeneinander stehenden Tatsachen werden einigermaßen verständlich nur durch eine Ergänzung der Überlieferung vermöge einer Kombination, die sie auseinander herzuleiten sucht. Auch die Äußerungen der in den merkwürdigen Handel eingreifenden päpstlichen Kurie geben Aufschluß weder über die Beweggründe noch über die Ziele der Parteien und der sie leitenden Persönlichkeiten. Im Orden selbst scheint die Erinnerung an die schwere Krisis, die er in dem ersten Jahrzehnt nach der Niederlassung auf Rhodos durchzumachen hatte, frühzeitig verloren gegangen oder den Anschauungen des siegreichen Teiles angepaßt worden zu sein.

Bosio nämlich sieht in der großen Uneinigkeit, die das Hospital damals zerriß und dem Untergang nahe brachte, bequemerweise nur das Werk des Bösen, der ihm seinen Frieden und sein glückliches Gedeihen mißgönnte.[1]) Wie es scheint, hat er von den betreffenden Vorgängen Kenntnis nur aus den darauf bezüglichen päpstlichen Erlassen in den Registerbänden des vatikanischen Archivs: was er von sich aus, d. h. doch wohl auf Grund der im Orden fortlebenden Überlieferung hinzutut, betrifft nur einzelne unwesentliche Züge. Was ihm die vatikanischen Akten boten, gibt er genau wieder, macht aber keinen Versuch, den inneren Zusammenhang der sich daraus ergebenden Tatsachen zu ergründen, und spricht darüber nicht einmal eine Vermutung aus. Für ihn hat es bei dem Streit, der zwischen Fulco von Villaret und dem Ordenskapitel auf

---

[1]) Bosio II, S. 45 A.

Rhodos entbrannte, sich nur um finanzielle Dinge gehandelt: die Habsucht des nur auf seinen eigenen Vorteil bedachten Meisters hätte die an dem Nötigsten Mangel leidenden Brüder endlich zur Selbsthilfe und damit zum Aufruhr getrieben.

Richtig ist ja, daß der Orden sich damals in arger Geldverlegenheit befand. Schon früher hatte er über solche geklagt und seine Zuflucht zu Anleihen und Güterverpfändungen nehmen müssen. Was ihm bisher von den Gütern der Templer wirklich ausgeliefert worden war, hatte seine Lage nicht wesentlich gebessert. Dann hatte die Eroberung von Rhodos über die ihm dafür zur Verfügung gestellten Kreuzzugsgelder und die päpstliche Beihilfe hinaus beträchtliche Mittel beansprucht. Um so übler war es, daß der Orden sich eben um jene Zeit nicht bloß in der freien Verfügung über seine Besitzungen in Frankreich gehindert sah, sondern seine finanzielle Verlegenheit dort von König Philipp V. benutzt wurde, um ihn um einen Teil davon zu bringen. Das lehrt ein Schreiben, das Papst Johann XXII. am 29. Juli 1317 von Avignon aus an den König richtete.[1]) Es eröffnet uns zugleich einen Einblick in das noch immer gespannte Verhältnis zwischen dem Orden und dem französischen Königtum. Darin aber wird man nur die natürliche Wirkung der Nachstellungen zu sehen haben, die Philipp der Schöne auch dem Hospital bereitet hatte, und der Abwehrmaßregeln, die von der Ordensleitung dagegen ergriffen waren.[2]) Die finanzielle Notlage des Ordens hatte nach Philipps V. Meinung ihren Grund darin, daß Fulco von Villaret untüchtige und mit den französischen Verhältnissen unbekannte Leute den dortigen Prioraten und Ordensniederlassungen vorgesetzt haben sollte. Ohne päpstliches Eingreifen, hatte der König ausgeführt, sei der Ruin des Ordens unabwendbar. Wenn er dabei die Unbekanntschaft der Ordensbeamten, die aus anderen Gebieten nach Frankreich geschickt waren, mit den dortigen Verhältnissen so stark betonte und zwei ihm als besonders tüchtig bekannte

---

[1]) Paoli II, Nr. 41 (S. 60/61) aus dem Archiv zu Malta.

[2]) Vgl. Prutz, Die geistlichen Ritterorden, S. 440 ff.

und vertraute französische Ordensbrüder, Simon Rat und Odo von Montaigu (de Monte acuto), empfahl, um sie mit einer gründlichen Revision und Reformation des Ordens in seinem Reiche zu beauftragen, so wird das wohl in Verbindung zu bringen sein mit den Beschwerden, die bereits sein Vater über die Verminderung des französischen Einflusses im Orden erhoben hatte.[1]) Dann aber möchte man vermuten, Meister Fulco habe zu den Ordensämtern in Frankreich dort nicht heimische Brüder ernannt, um die Unabhängigkeit des Ordens dem französischen König gegenüber zu gewährleisten. Indem Johann XXII. auf Philipps V. Wunsch eingeht, da er sich von dem Zusammenwirken mit ihm einen günstigen Erfolg für die Hebung des Ordens verspricht, benutzt er doch die Gelegenheit, um ihm in milden, aber eindringlichen Worten Vorhaltungen zu machen über die Art, wie er seinerseits die Notlage des Ordens ausnutzt, viele Güter desselben wegen der darauf lastenden Schulden und Nichtleistung der ihnen obliegenden Zahlungen mit Beschlag belegen und durch seine Leute zu ihrem Vorteil verwalten läßt, ein Verfahren, das die wirtschaftliche Wiederaufrichtung des Ordens in Frankreich völlig unmöglich zu machen droht.[2])

Ob und wieweit diese Vorgänge in dem französischen Zweig des Ordens mit den Ereignissen zusammenhingen, die gleichzeitig auf Rhodos eintraten, bleibt bei der Lückenhaftigkeit der Überlieferung wieder zweifelhaft. Gegen die Annahme einer ursächlichen Verknüpfung beider spricht, daß Johann XXII., der auf die von Philipp V. erhobenen Beschwerden gegen den Orden einging und die zur Abhilfe vorgeschlagene Maßregel verfügte, also durchaus korrekt und unparteiisch verfuhr und unter Umständen bereit war, gegen den Orden einzuschreiten,

---

[1]) Vgl. S. 12.

[2]) Paoli, a. a. O. . . . bona domus . . . pro debitis, ad quae solvenda ipsa ad praesens non sufficit, per officiales tuos nedum ad manus ponantur regias, quin etiam servientibus et garzionibus pro eorum salariis consumenda inhumane traduntur et quod deberet in solutionem cedere debitorum, lucri faciunt servientes . . ., unde domus dictae conditio evidenter noscitur peiorari.

in den Händeln, die zwischen dem Meister und dem Konvent zu Rhodos entbrannten, dem ersteren günstig gestimmt erscheint, wie ja auch der schließliche Ausgang einer solchen Parteinahme entsprechen würde.

Was dort in Rhodos geschehen ist, kennen wir nur aus einem Schreiben des Papstes an den Meister vom 18. September 1317,[1]) das uns jedoch über die eigentlichen Ursachen des Streites ebenfalls im unklaren läßt. „Vermutlich durch einige seiner Handlungen erbittert“,[2]) haben die dortigen Brüder Fulco von Villaret den Gehorsam aufgekündigt, sind verabredetermaßen mit bewaffneter Mannschaft vor Rodani, wo er verweilte, erschienen, um sich seiner zu bemächtigen, und würden ihm, wäre er in ihre Gewalt gefallen, Übles angetan haben. Aber rechtzeitig gewarnt, war der Meister entkommen und nach dem festen Lindos geeilt, wo er nun belagert wurde und noch eingeschlossen sein sollte, als der Papst durch jenen Erlaß eingriff.

Dieser knappe Bericht wird durch die Ordenstradition, wie sie Bosio gibt,[3]) nur in unwesentlichen Zügen ergänzt, wie sie z. B. die Rettung des Meisters vor dem Überfall der Warnung durch seinen getreuen Kämmerer zuschreibt. Wichtiger sind die Ergänzungen in Betreff der dem Konflikt zu Grunde liegenden Anlässe.[4]) Danach soll Fulco von Villaret, übermütig durch seine Siege und stolz auf die Eroberungen und den Ruhm, die er ihnen verdankte, eine sonderbare Haltung angenommen haben[5]) und sein Regiment den Brüdern schließlich unerträglich geworden sein durch die Art, wie er die öffentlichen Angelegenheiten nur nach persönlichem Gutdünken behandelte. Besonders warf man ihm Geiz und Habgier vor: während der Ordensschatz leer war und die Brüder an dem Nötigsten Mangel litten, hätte er — so hieß es allgemein —[6]) Schätze aufge-

---

1) Paoli II, Nr. 43 (S. 63).
2) Ebd.: „ex nonnullis forsan actibus . . . provocati“.
3) Bosio II, S. 45 C. 4) Ebd., S. 45 A.
5) „altiero e strano“ nannte man ihn.
6) „era voce commune“.

häuft. Bitten und Vorstellungen blieben vergeblich und wurden ungnädig aufgenommen. Ihnen zu entgehen habe der Meister dann, so heißt es weiter, schließlich die Hauptstadt verlassen und sei, der Jagd und anderen Vergnügungen nachgehend, auf der Insel unstet[1]) von einem Gut zum anderen gezogen. Diese Beschuldigungen haben nun aber doch nur geringe Wahrscheinlichkeit. Die Organisation der Verwaltung des Ordens war nicht geeignet, dem Meister längere Zeit hindurch Willkürhandlungen gerade auf diesem Gebiete zu ermöglichen. Hört man aber, wie auch noch weiterhin geklagt wird über den ritterlichen Prunk und das üppige Leben der Hospitaliter, so möchte man den Ursprung der von Bosio wiedergegebenen Ordenstradition vielmehr darin vermuten, Fulco von Villaret habe im Einklang mit den Reformbestrebungen, die sich den geistlichen Ritterorden gegenüber seit einem Menschenalter so entschieden geregt hatten, zur Steigerung der militärischen Leistungsfähigkeit seines Ordens, welche die Voraussetzung war für sein Gedeihen in Rhodos, die widerstrebenden Brüder zu der alten harten Einfachheit und mönchischen Strenge zurückführen wollen. Ein Meister, der in diesem Sinne reformierte und die Brüder den alten Satzungen gemäß wieder zu „Dienern der Armen“ machen wollte und deshalb dem Luxus entgegentrat, der nicht bloß in Waffen und Pferden, sondern auch in Kleidung und Lebensweise getrieben wurde, mußte denselben bald unbequem werden und wegen des sparsamen Zusammenhaltens der Ordensmittel als geizig und habgierig in Verruf kommen. Doch scheinen auch Streitfragen in Bezug auf die Verwaltung des Ordensschatzes im Spiel gewesen zu sein: wenigstens gab der Konvent dem Meister schuld, er hätte durch Ansetzung fingierter Zahlungen den Orden schwer geschädigt.[2]) Deshalb beauftragte der Papst die von ihm nach Rhodos geschickten Kommissare auch mit der Untersuchung dieses Punktes.

---

[1]) „vagabondo“.

[2]) Ebd., S. 48 C. Vgl. übrigens den ähnlichen Fall Philipps d'Egly: Prutz, a. a. O., S. 420.

Nach dem Mißlingen ihres Angriffs auf Rodani hatten die Ordensbrüder in der Hauptstadt ein Kapitel gehalten. Der dazu geladene Meister war natürlich nicht erschienen. Er wurde abgesetzt und an seiner Stelle Moritz von Pagnac gewählt, der die Regierung alsbald übernahm und die Ordensämter zum Teil anderweitig besetzte. Es kam also zu einem förmlichen Schisma. Beide Teile wandten sich an die päpstliche Kurie. Daraus ging der Erlaß Johanns XXII. vom 28. September 1317 hervor, dem wir die Kenntnis des bis dahin Geschehenen verdanken. Indem er die Ursachen der Spaltung vorläufig dahingestellt sein läßt,[1]) hält der Papst dem Orden vor, wie er nicht verstanden habe, das ihm von seinen Vorfahren überkommene kostbare Erbe zu erhalten und sich dadurch bei aller Welt in Schmach und Schande bringe. Selbst die ihm bisher Geneigtesten wenden sich deshalb von ihm ab, während den Ungläubigen der Mut wachse. Das nötige ihn, rechtzeitig von sich aus Fürsorge zu treffen, damit nicht noch größeres Unheil geschehe.

Genau so wie daraufhin wenige Jahre früher Klemens V. den Templerorden schließlich aufgehoben hatte, leitete jetzt Johann XXII. sein Recht zum Einschreiten her aus der oberhirtlichen Befugnis und Verpflichtung, der Kirche drohendes Unheil durch rechtzeitiges Vorbeugen abzuwenden. Es ist der so dehnbare Begriff der päpstlichen Provision, auf den auch in diesem Falle zurückgegangen wird, um Maßregeln zu rechtfertigen, die sonst wohl angefochten werden konnten. Als päpstliche Kommissare wurden daraufhin Burkhard von Maresio, ein Bernhardiner aus der Diözese Rodez, und Magister Bosolus von Parma, Kanoniker zu Tournay und Kaplan des Papstes, nach Rhodos geschickt, um den Ursprung der Wirren und ihre Anlässe zu untersuchen und sowohl den gegenwärtigen wie den früheren Zustand des Ordens zu prüfen. Doch sollte das geschehen „in einfacher Weise, ohne Aufsehen und Lärm“ und unter sorgfältiger Vermeidung jedes Scheines, als ob es

---

[1]) „ex quacunque causa processerint“.

sich um eine Aburteilung des Ordens handelte.[1]) Diese Vorsicht ist bemerkenswert: man sieht daraus, die päpstliche Kurie hatte die üblen Erfahrungen noch nicht vergessen, die sie beim Einschreiten gegen die Templer hatte machen müssen, und wollte es nicht dahin kommen lassen, daß das Vorgehen gegen den Orden dessen Gegnern die erwünschte Gelegenheit gab, über ihn herzufallen und der Kurie die Leitung des Verfahrens zu entwinden. Dieses möglichst ohne Aufsehen und in der Stille abzumachen, lag ebensosehr im Interesse des Ordens wie in dem der Kirche. Auf Grund des Berichtes seiner Kommissare über das Ergebnis ihrer Untersuchung die Entscheidung zu treffen, behielt Johann XXII. sich vor. Dazu sollten die beiden Meister vor ihm erscheinen und von dem Konvent zu Rhodos drei „wahrheitsliebende, gottesfürchtige und auf das Wohl und die Ehre des Ordens bedachte“ Brüder entsandt werden. Die Reise der Geladenen zu hindern wurde bei Strafe des Bannes verboten. Außerdem wurde Fulco von Villaret angewiesen, das noch in seiner Gewalt befindliche Lindos den päpstlichen Bevollmächtigten zu übergeben, damit sie es dem zu ernennenden stellvertretenden Meister auslieferten. Denn einen solchen bis zum Austrag der Sache dem Orden vorzusetzen, hielt der Papst zu Abwendung weiterer Verwicklungen für geboten. Das Meisteramt selbst aber nahm er, um Ärgernis zu vermeiden, einstweilen in die eigene Hand,[2]) um es unter seiner Aufsicht durch jenen Vertreter verwalten zu lassen. Dies war ein außerordentlicher Schritt, für den die bisherige Geschichte des Ordens kein Beispiel bietet. Als einst Klemens IV. den Templermarschall Stephan von Sissy wegen Unbotmäßigkeit seines Amtes entsetzt hatte, war er beim Orden auf heftigen Widerstand gestoßen und der Streit nach Jahren mit einer nur schlecht verhüllten Niederlage des Papsttums ausgegangen.[3]) Vielleicht erklärt sich das Vorgehen Johanns XXII. ebenfalls

---

[1]) „Simpliciter, de plano, sine strepitu et figura judicii.“

[2]) . . . officium tuum ad manum nostram ponimus.

[3]) Vgl. Prutz, Entwicklung und Untergang des Tempelherrenordens, S. 99 ff., und Die geistlichen Ritterorden, S. 234 ff.

aus der Erinnerung an den Templerprozeß, in dem der Kurie durch die unkluge, unzuverlässige und widerspruchsvolle Haltung Jakobs von Molay ernste Verlegenheiten bereitet worden waren. Daß aber dergleichen jetzt widerspruchslos geschehen konnte, beweist zur Genüge, wie sehr die Stellung des Ordens gegen früher zurückgegangen und ihm auch das ehemalige stolze Gefühl der Selbständigkeit abhanden gekommen war.

Auch den ferneren Verlauf dieses Handels, der ohne das behutsame Verfahren Johanns XXII. dem Orden um so leichter hätte verhängnisvoll werden können, als eben damals seine finanzielle Notlage die Frage nach der endlichen Überantwortung der Templergüter an ihn zum Gegenstand erneuter Bemühungen der Kurie bei dem betreffenden Fürsten machte, ohne daß sie einen Schritt vorwärts getan hätte, kennen wir ebenfalls nur in den wichtigsten äußeren Momenten: die kirchlichen und politischen Gesichtspunkte sowie die juristischen Kontroversen, um die es sich dabei handelte, sind uns nicht genauer überliefert. Auch hier deckt sich der Bericht des Bosio im wesentlichen mit dem Inhalt der in der Sache ergangenen päpstlichen Schreiben. Das eingeleitete Verfahren nahm ganz den von Johann XXII. vorgezeichneten Weg. Moritz von Pagnac und die Vertreter des rhodischen Konvents traten die Reise nach Avignon an. Auch Fulco von Villaret machte sich dorthin auf den Weg, blieb aber längere Zeit als Gast König Roberts II. in Neapel. Auch bei diesem bemühte sich der Papst um jene Zeit um die Übergabe der Templergüter an das Hospital. Vielleicht hing es damit zusammen, daß der König selbst nach Avignon zu gehen beschloß und den Meister einlud, die Reise dorthin mit ihm gemeinsam zu machen. Dadurch scheint eine nicht ganz unbeabsichtigte Verzögerung der Ankunft des letzteren am päpstlichen Hofe veranlaßt zu sein.[1]) Während Johann XXII. demselben einen Beweis besonderer Gunst gegeben hatte, indem er ihm den Ordenskanzler Peter von Ungula (d'Ongle) als Begleiter und Berater beigab,[2]) scheint der Papst das

[1]) Paoli II, Nr. 49 (S. 67). Vgl. Bosio II, S. 49 B.

[2]) Paoli II, Nr. 41 (S. 61).

längere Ausbleiben desselben schließlich übel aufgenommen zu haben: Ende Mai 1318 mahnt er ihn dringend zur Einhaltung des gesetzten Termins[1]) und richtet an Robert II. eine entsprechende Mitteilung, worin er auch darauf hinweist, daß die Vertreter der Gegenpartei bereits in Avignon eingetroffen seien. Zur stellvertretenden Wahrnehmung des Meisteramtes hatte er Gérard des Pins ernannt, ihm jedoch im Hinblick auf die finanzielle Lage des Ordens jede Veräußerung von Ordensgütern ohne seine ausdrückliche Zustimmung untersagt.[2]) Doch hatte er gleichzeitig dafür Sorge getragen, daß der Not des Ordens in Rhodos, wo es augenblicklich selbst an Lebensmitteln fehlte, alsbald abgeholfen wurde. Aber auch jetzt scheint Fulco von Villaret sich nicht beeilt zu haben: am 27. Juli beglückwünscht der Papst den König von Neapel zu seiner Ankunft in Genua, ersucht ihn aber zugleich, den noch immer in seinem Gefolge befindlichen Meister zu entlassen, damit er schleunigst nach Avignon komme, wo seine Anwesenheit dringend nötig sei.[3])

So erschien der Erwartete endlich am päpstlichen Hofe. Es begannen umständliche Verhandlungen, in deren Verlauf Johann XXII. die Vertreter beider Parteien wiederholt vor sich beschied. Später verfügte er, beide sollten ihren Standpunkt in besonderen Denkschriften begründen und ihm diese einreichen. Der Konvent von Rhodos scheint behauptet zu haben, nach den Statuten sei das Ordenskapitel berechtigt, den Meister wegen schlechter Amtsführung abzusetzen, zumal wenn er sich obenein noch anderer Verfehlungen schuldig gemacht habe, und dann natürlich auch ihm einen Nachfolger zu geben. Von der anderen Seite wurde dagegen behauptet, Absetzung von Prälaten und Ordensoberen sowie Aburteilung schwererer Fälle seien dem päpstlichen Stuhle vorbehalten.[4]) Aber selbst wenn die Behauptung der Gegner Fulcos zutraf, blieb in ihrem Vorgehen doch immer der schwere Anstoß, daß ein Spruch, der

---

[1]) Ebd., Nr. 51 (S. 68).

[2]) Ebd., Nr. 45 und 46 (S. 64 ff.). Vgl. Bosio II (S. 47).

[3]) Paoli II, Nr. 52 (S. 68).

[4]) Bosio II, S. 52 C und D.

nur dem Generalkapitel, d. h. der Versammlung sämtlicher Würdenträger und Brüder des Ordens zustand, gefällt worden war von dem Kapitel allein des Haupthauses zu Rhodos, das sich damit die Vertretung des Gesamtordens angemaßt hatte. Über die Erörterung dieser Streitpunkte verging längere Zeit. Die Parteien riefen die gefeiertsten Juristen für sich auf, um ihre Sache in scharfsinnigen Darlegungen zu vertreten, ohne daß der Papst und seine Berater zu einem Schluß hätten kommen können.[1])

Das dauerte so bis in das Jahr 1319. Da machte zur Freude des Papstes, der sich augenscheinlich in größter Verlegenheit befand, der Tod des Gegenmeisters Moritz von Pagnac der Spaltung im Orden tatsächlich ein Ende und eröffnete einen Ausweg aus den bisher unlösbaren Schwierigkeiten. Eigentümlich genug freilich war auch dieser noch: er scheint das Ergebnis einer geheimen Vereinbarung des Papstes mit beiden Parteien gewesen zu sein, bestimmt, dem Standpunkte beider nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der im Sommer 1319 ergangene päpstliche Spruch konstatierte die nach Lage der Dinge ja zweifellose Ungesetzlichkeit der Absetzung Fulcos von Villaret und stellte ihn demgemäß im Meisteramte wieder her. Da Fulco aber nach dem Geschehenen keine Möglichkeit sah, ein ersprießliches Regiment zu führen, legte er sein Amt nunmehr freiwillig in die Hände des Papstes nieder. Dieser berief darauf die in Avignon anwesenden Würdenträger des Ordens, darunter die Prioren von Frankreich, Champagne, Auvergne, Toulouse, Venedig, Kastilien und Leon, Portugal und Navarra, und ließ sie in einem Gemache des Palastes zur Wahl eines neuen Meisters zusammentreten. Sie fiel auf den Prior von St. Gilles, Elion de Villeneuve, einen tüchtigen Mann, der, wie es scheint, an den Streitigkeiten der letzten Jahre nicht hervorragend beteiligt gewesen war.[2])

Ein eigentümliches Nachspiel, das die päpstliche Entscheidung noch in einem ganz besonderen Licht erscheinen läßt,

---

[1]) Bosio, S. 52 D, E. [2]) Paoli II, S. 399—400 (Nr. 6).

fand die damit äußerlich abgeschlossene Krisis im Orden, indem Johann XXII. aus eigener Machtvollkommenheit dem zurückgetretenen Meister eine durchaus ungewöhnliche Stellung zwar nicht eigentlich in dem Orden, aber doch im Anschluß an ihn und auf seine Kosten einräumte. Er überwies ihm nämlich die Komturei Capua mit allen zugehörigen Häusern und Gütern auf Lebenszeit. Hatte diese auch schon bisher zu den sogenannten Kammergütern gehört, deren Ertrag ausdrücklich zum standesgemäßen Unterhalt des Meisters bestimmt war, so erscheint es doch bemerkenswert, daß Fulco gerade in dem Gebiete Roberts II. von Neapel eine solche Versorgung erhielt, zumal er gleichzeitig von der Autorität des Ordens in allen Stücken ausgenommen und unmittelbar unter den Papst selbst gestellt wurde, der ihn damit entschädigen wollte für die Unruhe und Mühsal, die er durchzumachen gehabt hatte. Auch sollten ihm die Einkünfte der Komturei ganz unverkürzt zufallen, er also auch die üblichen Responsionen an den Ordensschatz nicht zu zahlen haben,[1]) — eine Vergünstigung, die bei der Finanznot des Ordens auffallen kann. Daß Johann XXII. den ehemaligen Meister nicht in unmittelbarer Zugehörigkeit zum Orden beließ, erklärt sich aus der gewiß berechtigten Befürchtung, die erbitterten Differenzen, die zwischen ihm und dem Konvent des Haupthauses stattgefunden hatten, könnten unter Umständen noch ein Nachspiel finden. Jedenfalls aber war es um die Selbständigkeit des Ordens der päpstlichen Kurie gegenüber nun für alle Zeiten geschehen. Ansehen und Einfluß der Ordensoberen hatten einen nicht wieder gutzumachenden Schaden erlitten, und was jetzt geschehen war, half der ohnehin schon aufkommenden Vorstellung noch zu größerer Geltung, die Ordensämter mit ihren immer noch reichen Einkünften seien doch eigentlich auch nur Pfründen, bestimmt, zur Versorgung verdienter oder vornehmer Ordensbrüder zu dienen.

Nach Bosio starb Fulco von Villaret am 1. September 1327 und wurde in der Templerkirche zu Montpellier bestattet.[2])

---

[1]) Paoli II, Nr. 54 und 55 (S. 72 und 73). [2]) Bosio II, S. 55.

IV.

Unter dem Zusammenwirken der Krisis, die zu Beginn des 14. Jahrhunderts das geistliche Rittertum überhaupt betroffen und zur Vernichtung des Templerordens geführt hatte, mit der schweren Erschütterung, welche der Hospitaliterorden durch die ihn zerreißende Spaltung und harte finanzielle Bedrängnis erlebt hatte, war auch des letzteren einstige Unabhängigkeit Kirche und Staat gegenüber wesentlich beeinträchtigt worden. Die unerquicklichen Zustände, die auch weiter in ihm herrschten, und das Ausbleiben der von der Übersiedlung nach Rhodos gehofften größeren Erfolge gegen die Ungläubigen machten ihn zum Gegenstand einer oft sehr abfälligen Kritik und boten Päpsten und Fürsten den Vorwand, sich in seine inneren Angelegenheiten einzumischen. Wir wissen nicht, ob es bereits ein ständiger Brauch geworden war, daß der erwählte Meister die Bestätigung des Papstes nachsuchte: jedenfalls erteilte 1346 Klemens VI. der des Dieudonné de Gozon seine Zustimmung[1]) — beiläufig bemerkt ist dieser der Held der Sage vom Kampf mit dem Drachen, die vermutlich auf die mißverständliche Deutung einiger in Rhodos vorhandener Bildwerke zurückgeht.[2]) Statt den Kampf im Osten angriffsweise zu führen, mußte der Orden 1325 bei neuer Bedrohung durch die Türken vielmehr durch die päpstliche Kurie in Frankreich um Hilfe bitten lassen.[3]) Namentlich wurde von seiten des weltlichen Fürstentums nicht selten auf die Besetzung der hohen Ordensämter eingewirkt. So wandte sich z. B. 1329 Eduard III. von England an den Papst mit dem Ersuchen, den Hochmeister zu bestimmen, er möge den Prior von England, Thomas Larcher, der wegen Alters, körperlicher Schwerfälligkeit und Untüchtigkeit sein Amt schlecht führe, zum Rücktritt bestimmen und durch den Bruder Leonhard de Tibertis ersetzen lassen.[4]) Dabei entwirft

---

[1]) Paoli II, Nr. 8 (S. 401).

[2]) Vgl. Berg, Die Insel Rhodos. 2 Bde. Braunschweig 1861.

[3]) Paoli, a. a. O., Nr. 59 (S. 78).

[4]) Ebd., Nr. 61 (S. 79).

er von der wirtschaftlichen Notlage des englischen Ordenszweiges ein trauriges Bild: er befürchtet geradezu, derselbe werde infolge des Auseinanderlaufens der Brüder zu bestehen aufhören. Bezeichnenderweise wurde der Verfall des Ordens besonders schwer in der Pyrenäenhalbinsel empfunden. Aus einem Schreiben Johanns XXII. an König Alfons von Kastilien vom 15. März 1331 erfahren wir, daß letzterer sich mit dem Gedanken trug, die ehemaligen Templergüter in seinem Reich nicht an denselben gelangen zu lassen, sondern zur Errichtung eines neuen Ordens zu benutzen, von dem er sich größere Tüchtigkeit und daher kräftigere Unterstützung versprechen könnte.[1]) Wenn die Hospitaliter dann auch gelegentlich gegen die Ungläubigen zu Felde zogen und z. B. 1332 sich zu diesem Zweck mit dem Paläologen Andronicus und Venedig verbanden,[2]) so wurde ihr Ansehen dadurch doch nicht wesentlich gehoben, da sie namentlich neben Venedig eine unbedeutende Rolle spielten. Ferner aber wurden ihre Mittel auch durch die großen kriegerischen Verwicklungen in Anspruch genommen, die damals das Abendland erfüllten und ihnen Opfer auferlegten, die ihrer Sache keinen Nutzen brachten. Bei Wiederausbruch des Krieges mit Frankreich zog z. B. Eduard III. einen Teil der im Ordenshause zu Clerkenwell bei London deponierten Gelder ein auf dem Wege der Zwangsanleihe, gestattete auch späterhin wegen der unruhigen Zeiten dem Prior von England nicht, das Land zu verlassen, um der Ladung des Meisters Folge zu leisten.[3])

Unter solchen Umständen, deren dem Orden natürlich ungünstiger Eindruck noch gesteigert worden sein wird durch allerlei Zuträgereien aus dem Kreise unzufriedener Brüder, kam man an der päpstlichen Kurie zurück auf den schon früher erwogenen Gedanken an eine Reform des Ordens. Bereits Benedikt XIII. (1334—42) soll die Überzeugung gewonnen haben, sowohl in Betreff der Statuten wie der Personen tue

---

[1]) Ebd., Nr. 62 (S. 80.)

[2]) Libri commemoriali II, 3, Nr. 4.

[3]) Paoli II, Nr. 66 und 68 (S. 83 und 85).

eine gründliche Besserung not, darüber auch mit einzelnen Ordensoberen wiederholt verhandelt haben, wurde aber durch den Tod an der Verfolgung der Sache verhindert.[1]) Doch kam sein Nachfolger Klemens VI. (1342—52) darauf zurück, als er seine Erwartung getäuscht sah, der neue Meister Elion de Villeneuve würde von sich aus Abhilfe schaffen, und die Klagen über den Orden immer lauter wurden. In einem ausführlichen Schreiben vom 8. August 1341 geht er, wie er sagt, wenigstens auf einige der letzteren näher ein. Bei Klerus und Volk, so führt er aus, herrsche die auch ihm gegenüber von angesehenen Männern vertretene Meinung, der Orden mache von seinen immer noch großen Mitteln durchaus nicht den richtigen Gebrauch, vielmehr dienen diese nur dazu, den Ordensbeamten schöne Pferde, kostbare Gewänder, prunkvolles Gerät und üppige Mahlzeiten zu verschaffen, auch Hunde und Falken zur Jagd zu halten und sich heimlich zu bereichern, während es um die stiftungsmäßige Verteilung von Almosen übel stehe, für die Ausbreitung des rechten Glaubens aber so gut wie gar nichts geschehe. Wiederholt sei deshalb vorgeschlagen worden, der päpstliche Stuhl möge einen neuen Orden errichten und mit den Gütern des Hospitals ausstatten, zumal zu erwarten stehe, zwischen zwei solchen Orden werde ein ähnlicher, der Sache der Christenheit nützlicher Wetteifer entbrennen, wie er ehemals zwischen Templern und Hospitalitern bestanden habe. Der Papst fordert dann sofort ernste Maßnahmen zur Abwehr des drohenden türkischen Angriffs auf Cypern und Rhodos: er selbst will dazu 4, Venedig 5 und der König von Cypern 6 Galeeren stellen, die gleiche Zahl soll der Orden aufbringen. Das letzte erscheine freilich wenig, da der Orden trotz aller Verluste nach allgemeinem Urteil immer noch reicher sei als die Kirche überhaupt. Dann rügt der Papst die Streitigkeiten, die noch immer vielfach im Orden und in einzelnen Teilen herrschen. Die Ordensgeistlichen und die dienenden Brüder, heiße es, seien schlecht gehalten und litten nicht selten Mangel.

---

[1]) S. die Angaben Klemens' VI. in seinem Erlaß vom 8. August 1343 Paoli II, Nr. 69 (S. 86/87). Vgl. Bosio II, S. 66 ff.

Schließlich mahnt Klemens VI. den Meister, ernstlich Abhilfe zu schaffen, sonst werde der päpstliche Stuhl sich genötigt sehen, seinerseits bessernd einzugreifen, wozu ihn viele dringend aufforderten.

Doch hatte auch dies keinen Erfolg: die Mißstände im Orden blieben ungebessert. So kam es, daß nach Ablauf des ersten Menschenalters nach der Niederlassung in Rhodos der Orden, von der öffentlichen Meinung heftig angegriffen, geradezu vor die Existenzfrage gestellt war. Klemens VI. Nachfolger Innozenz VI. (1352—62) nahm die Sache mit gesteigertem Ernst in die Hand. Es scheint, als ob ein neuer Anstoß dazu aus dem Orden selbst gegeben sei und der Reformgedanke in dem Kastellan von Amposta, Juan Fernandez de Heredia, dem Haupt der aragonischen Zunge, einen besonders tatkräftigen Vorkämpfer gefunden habe. Dieser merkwürdige, in der Welt viel herumgekommene und noch zu großen Dingen berufene Mann wurde als Träger neuer päpstlicher Mahnungen an den damaligen Meister Peter de Cornillan und den Konvent nach Rhodos gesandt, mit weitreichenden Vollmachten versehen und eingeführt durch ein ausführliches Schreiben Innozenz VI. vom 5. Oktober 1355.[1]) Wieder wird in diesem Klage geführt über die Lässigkeit des Ordens, der von seinen reichen Mitteln durchaus nicht den richtigen Gebrauch mache. Der Papst weist ihn hin auf das rühmliche Beispiel des Deutschen Ordens, der ihn an Erfolgen gegen die Ungläubigen weit überflügelt habe. Es wird gedroht, ihm die Templergüter zu entziehen und auf sie einen neuen Orden zu gründen. Doch ist der Papst bereit, noch einen letzten Versuch zu machen: zum Zweck ernstlicherer Bekämpfung der Ungläubigen soll der Orden seinen Sitz in oder unmittelbar an das türkische Gebiet verlegen. Diese neue Übersiedlung einzuleiten, soll demnächst ein Generalkapitel in Montpellier oder in Nimes gehalten werden. Jedenfalls aber soll Heredia den Zustand des Ordens genau prüfen und darüber berichten. Deshalb sollen die Ritter ja nicht den Angaben

---

[1]) Paoli II, Nr. 73 (S. 91—93).

derjenigen Glauben schenken, die unter Berufung auf angebliche Äußerungen von ihm ihnen einreden wollen, es sei dem Papst nicht ernst mit der Reform. Im Fall des Widerstandes werde er vielmehr mit unnachsichtiger Strenge vorgehen, um die Absichten endlich zu verwirklichen, mit denen bereits seine Vorgänger sich getragen hätten. Um seiner Besserung willen sei dem Orden schon früher befohlen, sich im türkischen Gebiet seßhaft zu machen. Alle Welt wisse ja aber, fügt der Papst in bitterer Ironie hinzu, wie umsichtig und eifrig die Vorbereitungen dazu getroffen worden seien. Die Güter des Ordens seien doch nicht dazu da, um in Rhodos nutzlos aufgezehrt zu werden.[1]) Diesseits und jenseits des Meeres sei man außer sich über die Pflichtvergessenheit des Ordens und verlange immer dringender seine Ersetzung durch eine andere gleichartige Genossenschaft.

So stand wenig mehr als ein Menschenalter nach dem Untergang der Templer auch deren Erbe unmittelbar vor einer schweren Krisis. Nur zu einem Teil konnte er dafür den Wandel der Verhältnisse verantwortlich machen, hatte vielmehr die üble Lage, in der er sich befand, im wesentlichen sich selbst zuzuschreiben. Deutlicher noch als die Ereignisse der Jahre 1307—12 hatte das eigentlich ergebnislose halbe Jahrhundert, das die Hospitaliter bisher auf Rhodos verbracht hatten, in immer weiteren Kreisen die Erkenntnis durchdringen lassen, daß das geistliche Rittertum, das einst dem hohen Streben einer großen Zeit den angemessensten Ausdruck gegeben hatte, sich überlebt habe und inmitten einer von Grund aus anders gearteten Zeit keine wirkliche Bedeutung mehr beanspruchen, sondern höchstens noch geduldet ein Scheindasein führen könne.

[1]) „ut in Rhodo rodantur“, heißt es mit einem Wortspiel.

*